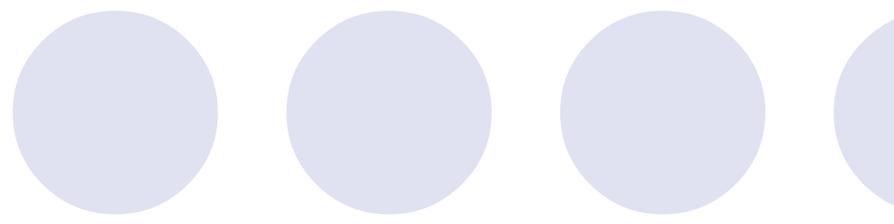


**STUDENTENWERK  
OLDENBURG**

**1996/97**





# Arbeitsbericht Geschäftsbericht 1996/97



## Impressum

Herausgeber: Studentenwerk Oldenburg  
Uhlhornsweg 49 - 55  
Postfach 4560  
26035 Oldenburg  
Tel. 0441/798-2709  
WWW: <http://www.uni-oldenburg.de/swo>  
E-Mail: [swo@uni-oldenburg.de](mailto:swo@uni-oldenburg.de)

Redaktion: Ted Thurner  
Tel. 0441/798-2701

# Inhaltsverzeichnis

Impressum .....	4
<b>Vorwort</b>	<b>6</b>
Vorwort des Geschäftsführers .....	6
<b>Überblick</b>	<b>8</b>
Aufgaben des Studentenwerks Oldenburg .....	8
Studentenwerk Oldenburg im Überblick .....	9
Betriebe und Einrichtungen des Studentenwerks Oldenburg .....	10
<b>Wirtschaftsbetriebe</b>	<b>11</b>
Gordischer Knoten .....	11
<b>Wohnen</b>	<b>15</b>
Immer mehr Zimmer mit Internetanschluß .....	15
<b>Ausbildungsförderung</b>	<b>18</b>
BAföG-Amt auf neuen Wegen .....	18
BAföG-Zahlen deutlich gesunken .....	21
<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>22</b>
Studentenwerk jetzt auch online erreichbar .....	22
<b>Kultur</b>	<b>22</b>
Kultur-Büro mit erfolgreicher Bilanz .....	23
Veranstaltungen im Unikum 1996 .....	25
<b>Psychosoziale Beratung</b>	<b>26</b>
Bilanz der PSB für 1996 .....	26
<b>Kinderbetreuung</b>	<b>30</b>
Unterstützung für studierende Mütter und Väter .....	30
<b>AG Nds. Studentenwerke</b>	<b>32</b>
<b>Organe</b>	<b>34</b>
Die Arbeit der Organe .....	34
Verwaltungsrat .....	36
Vorstand .....	37
Geschäftsleitung .....	37
<b>Satzung</b>	<b>38</b>
Satzung des Studentenwerks Oldenburg .....	38
<b>Beitragsordnung</b>	<b>46</b>
<b>NHG</b>	<b>46</b>
Niedersächsisches Hochschulgesetz .....	47
Zuständigkeit .....	50

## Vorwort des Geschäftsführers



Regelmäßig zu Beginn des Wintersemesters legt das Studentenwerk Oldenburg seinen Arbeits- und Geschäftsbericht vor, in dem die Öffentlichkeit über die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Leistungen des Studentenwerks Oldenburg für seine von ihm betreuten Studierenden in Oldenburg, Emden und Wilhelmshaven informiert wird.

Neben den Daten und Fakten des abgelaufenen Wirtschaftsjahres 1996 werden unternehmerische Zielsetzungen und künftige Aufgabenentwicklungen in programmatischer Form entwickelt, um die Arbeit des sozialen Dienstleistungs- und Wirtschaftsunternehmens Studentenwerk darzulegen.

Der immer wieder gestellten Forderung, öffentlich-rechtliche Unternehmen mögen möglichst wirtschaftlich agieren und sich dem Wettbewerb stellen, kommen wir mit Freuden nach: Mit der Planung eines ökologischen Dienstleistungszentrums unmittelbar neben der Zentralmensa Uhlhornsweg gegenüber dem neuen Hörsaalgebäude geht das Studentenwerk neue Wege. Läden, Praxen und Büros sowie Studenten- und Gästewohnungen werden die Attraktivität des Hochschulstandortes mit Nachdruck fördern und das ökologische Profil des Studentenwerks schärfen. Ein geplantes Investitionsvolumen von 14 Millionen Mark und zahlreiche neue Arbeitsplätze sollten auch bei den Verantwortlichen in Rat und Verwaltung Befürwortung und Unterstützung erwarten lassen können, doch Konkurrenzdenken, Individualinteressen und Behäbigkeit haben die Realisierung dieses innovativen Projekts bislang unnötigerweise verzögert.

Neue Wege geht das Studentenwerk Oldenburg auch bei Umstrukturierungen im Bereich der Wirtschaftsbetriebe. Der Ordnungsrahmen unserer Finanzverfassung ermöglicht nach der jahrzehntelang anhand von Bezuschussungskriterien dogmatisch festgeschriebenen Trennung zwischen Mensa- und Zwischenverpflegung nunmehr den Abbau dieser Grenzen und damit verbunden Umorganisationen, die für die Betriebe zu Kostenvorteilen, für die Gäste zu besseren Angeboten und höherer Akzeptanz führen.

Die Arbeit des Studentenwerks lebt auch von ihrer kritischen Begleitung durch die Studierendenschaft, die Hochschulen und Öffentlichkeit in den Hochschulstädten. Viele Diskussionsprozesse werden gemeinsam mit der Studierendenschaft organisiert und ausgewertet und gehen unmittelbar in die Beratungsprozesse innerhalb der Organe ein. Die Betreuung der Studierenden an den Hochschulen ist ein gemeinsames Projekt, das Studentenwerk gibt dabei den finanziellen und strukturellen Rahmen für eine möglichst optimale Erfüllung der Aufgaben der wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Betreuung.

Mit der Vorlage dieses Arbeits- und Geschäftsberichts möchte die Geschäftsführung gleichzeitig aber auch denjenigen danken, die in den betreuten Hochschulen, auf Kommunal- und Landesebene sowie im Bereich der Wirtschaft die Arbeit des Studentenwerks unterstützt und gefördert haben.

Der Dank gilt insbesondere den vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studentenwerks in Oldenburg, Emden, Wilhelmshaven und Elsfleth, ohne deren engagierten und hochmotivierten Einsatz eine erfolgreiche soziale Betreuung nicht möglich gewesen wäre.

Besonderer Dank gilt den Vertreterinnen und Vertretern aus Hochschulen, Verwaltung und Wirtschaft, die in Verwaltungsrat und Vorstand ehrenamtlich tätig waren und damit eine hohe Verantwortung übernommen haben, die Entwicklung des Studentenwerks Oldenburg mitzubestimmen.



*Gerhard Kiehm (Geschäftsführer des Studentenwerks Oldenburg)*

## Aufgaben des Studentenwerks Oldenburg

Das Studentenwerk Oldenburg hat die Aufgabe, die Studierenden der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, der Fachhochschule Oldenburg, der Fachhochschule Wilhelmshaven sowie der Fachhochschule Ostfriesland wirtschaftlich, gesundheitlich, sozial und kulturell zu fördern und zu betreuen. Zu diesem Zweck unterhält das Studentenwerk in Oldenburg, Wilhelmshaven und Emden drei Cafeterien und fünf Mensen, in denen täglich bis zu 6.850 Essen ausgegeben werden, 17 Wohnheime und Wohnhäuser mit zusammen 2.010 Plätzen, drei Privatzimmervermittlungen, drei Kinderkrippen und Kindergärten, drei Psychosoziale Beratungsstellen, die Theaterbühne 'UNIKUM', den Probenraum 'minikum', ein Kultur-Büro sowie die Abteilung für Ausbildungsförderung.

Zahl der vom Studentenwerk Oldenburg betreuten Studierenden\*:

	WS 1996/97	WS 1995/96	WS 1994/95
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg	12.342	12.721	12.955
Fachhochschule Oldenburg (incl. Elsfleth)	1.636	1.601	1.528
Fachhochschule Ostfriesland (incl. Leer)	2.903	2.979	3.026
Fachhochschule Wilhelmshaven	2.911	2.941	3.038
<hr/>			
Gesamt	19.792	20.242	20.547

\* (gemäß Studentenwerksbeitragsaufkommen)

## Studentenwerk Oldenburg im Überblick

<b>Allgemeine Angaben</b>	<b>1996</b>	<b>1995</b>	<b>1994</b>
Zahl der betreuten Hochschulen	4	4	4
Zahl der Studierenden	19.792	20.242	20.547
studentischer Semesterbeitrag	14/46/54 DM	14 /46 /54 DM	14 /46 /54 DM
Zahl der Beschäftigten	228	222	228
Personalkosten	12.188.100 DM	11.908.447 DM	11.364.945 DM
Bilanzsumme	74.408.300 DM	75.235.942 DM	75.969.345 DM
Volumen der Gewinn- und Verlustrechnung	25.869.940 DM	27.302.662 DM	28.098.367 DM
<b>Finanzierungsquellen</b>			
Einnahmen aus Leistungsentgelten	14.327.671 DM	14.415.911 DM	12.598.160 DM
Studentenwerksbeiträge	2.036.200 DM	2.079.569 DM	1.724.569 DM
Finanzhilfe des Landes Niedersachsen	5.200.000 DM	5.200.000 DM	5.200.000 DM
BAföG-Kostenerstattung	2.510.000 DM	2.566.372 DM	2.557.865 DM
<b>Verpflegungsbetriebe</b>			
Zahl der Mensen	5	5	5
Mensaplätze	1.728	1.728	1.728
Verkaufte Essen	1.286.188	1.301.237	1.337.863
Verkaufspreis je Essen	2,00 - 5,60 DM	2,00 - 5,60 DM	2,00 - 5,60 DM
Erlöse in den Mensen	4.993.100 DM	4.414.617 DM	4.552.023 DM
Zahl der Cafeterien	2	4	4
Plätze in den Cafeterien	645	1.041	1.041
Erlöse in den Cafeterien	2.247.300 DM	2.559.099 DM	2.668.136 DM
Wareneinsatz in den Verpflegungsbetrieben	4.272.185 DM	4.278.952 DM	4.397.551 DM
Gesamterlöse der Verpflegungsbetriebe	7.240.400 DM	7.065.018 DM	7.220.159 DM
<b>Studentisches Wohnen</b>			
Zahl der Wohnheime	16	17	19
Zahl der Wohnheimplätze	1.978	2.010	2.027
Warmmiete pro Platz im Monat	207-395 DM	207-395 DM	207-395 DM
Erlöse aus Vermietung	6.743.094 DM	6.813.276 DM	4.839.406 DM
<b>Ausbildungsförderung</b>			
Zahlfälle	4.881	6.127	6.640
davon Vollförderung	1.257	1.503	1.442
Quote der geförderten Studierenden	24,7 %	30,3 %	32,3 %
Ausgezahlte Förderungsmittel	42.012.525 DM	44.996.057 DM	47.084.627 DM

## Betriebe und Einrichtungen des Studentenwerks Oldenburg

### Oldenburg

	Anzahl Plätze
Zentralmensa Universität/Uhlhornsweg	804
Cafeteria Uhlhornsweg	517
Mensa Wechloy	264
Mensa Fachhochschule / Ofener Straße	240
Verkaufsstand Fachhochschule	

### Wohnheime und Wohnhäuser **1.380**

Alteneschstraße 13-15	28
Artillerieweg 55a	96
Bergstraße 13	4
Gartenstraße 21	12
Huntemannstraße 2	148
Infanterieweg 9	20
Johann-Justus-Weg 136	242
Otto-Suhr-Straße 22	250
Pferdemarkt 15b/16	301
Schützenweg 42	240
Peterstraße (Elsfleth)	39

Kinderkrippe Huntemannstraße  
(*ehemals Ammerländer Heerstraße*)

Kindergarten Kükersweg  
(*in Trägerschaft eines Elternvereins*)

Kleinkunstabühne „UNIKUM“  
Probenbühne „minikum“  
Kultur-Büro

Psychosoziale Beratungsstelle  
(in Kooperation mit der Carl von Ossietzky  
Universität)

Förderungsverwaltung

### Emden

	Anzahl Plätze
Mensa	166
Cafeteria	128

### Wohnheime und Wohnhäuser **360**

Douwesstraße 14	32
Dukegat 11	105
Haus Gödens	35
Steinweg 20	188

Kindergarten Dukegat

Psychosoziale Beratungsstelle  
(*in Kooperation mit der Fachhochschule Ostfriesland*)

Außenstelle mit BAföG-Beratung  
und Wohnraumvermittlung

### Wilhelmshaven

Mensa 254

Wohnheim Wiesenhof 240

Psychosoziale Beratungsstelle  
(*in Kooperation mit der Carl von Ossietzky Univer-  
sität*)

Außenstelle mit BAföG-Beratung  
und Wohnraumvermittlung

(Stand: Sommer 1997)

## Gordischer Knoten

### Unternehmerische Lösungen für soziale Aufgaben – die Reorganisation der Zwischenverpflegung

Nach Übernahme der Verpflegungsbetriebe im Zentralbereich Uhlhornsweg fand das Studentenwerk Oldenburg Ende 1982 eine bauliche Situation vor, die eine Zentralisierung von Mensa und Zwischenverpflegungsbereich vorsah. Der zentrale Bereich der Zwischenverpflegung war zwar seinerzeit durch ineinander verschachtelte Einzelbetriebe wie Cafeteria, Snack-Bar, Michbar und Kiosk architektonisch aufgelockert, widersprach aber durch jeweils getrennte einzelne Gast- und Arbeitsbereiche allen Möglichkeiten wirtschaftlichen Arbeitens. Mit dem in eigener Regie und Verantwortlichkeit des Studentenwerks 1986 vorgenommenen vollständigen Umbaus dieses Zwischenverpflegungsbereiches wurde zweierlei erreicht: Eine deutlich vergrößerte Gastfläche konnte nunmehr den gestiegenen Studierendenzahlen Rechnung tragen und die Angebots- und Produktionseinrichtungen wurden funktional miteinander verknüpft. Die damit verbundene Ausweitung der Angebote führte zu einer weiteren Attraktivitätssteigerung.

Dieses Konzept erwies sich in den ersten Jahren als außerordentlich erfolgreich, in den vergangenen drei Jahren führten allerdings steigende Betriebskosten und gesunkene Umsatzzahlen zu einer deutlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Ergebnisse, so daß eine Reorganisation zwingend erforderlich wurde.

### Die Rahmenbedingen an der Universität

Anhand ausgewählter mehrjähriger Kennzahlenvergleiche analysierte die Abteilung Wirtschaftsbetriebe Umsatz- und Kostenentwicklung sowie das Kundenverhalten und die Auslastung während der Betriebszeiten. Dabei bestätigte sich der vorhandene Eindruck, daß es insbesondere die Entwicklung des Umfelds am Standort Uhlhornsweg der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg war, die veränderte Rahmenbedingungen für die wirtschaftlichen Ergebnisse in der Zwischenverpflegung verursacht hatte.

Um der zunehmenden Raumknappheit Herr zu werden, entschied sich die Universität für eine Neuorganisation des Belegungsverfahrens für Hörsäle und Seminarräume. Durch Bildung von Doppelstunden wurden Pausen reduziert, selbst in die Mittagspause wurden Veranstaltungsblöcke gelegt. Nicht angenommen wurde allerdings die Option, den Veranstaltungszeitraum insgesamt auf die Zeit von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr auszudehnen. Eine Beobachtung des tatsächlichen Nutzungsverhaltens zeigt, daß nach 18:00 Uhr praktisch keine Veranstaltungen mehr stattfinden.

---

***Veränderung der Studienorganisation an der Universität macht eine Neuorganisation der Zwischenverpflegung notwendig***

Bei dem dichtgedrängten Terminplan sahen die Studierenden zunehmend davon ab, während des Vor- oder Nachmittags den Weg von den Veranstaltungsräumen zum Zentralbereich und den dortigen Verpflegungseinrichtungen zu nehmen. In der Mittagszeit entwickelte sich in der Cafeteria – parallel zur Mensa – die höchste Nachfragespitze, abgesehen von einigen Pausen am Vor- und Nachmittag waren die Umsatzzahlen außerhalb der Mittagszeit eher schleppend. Ab 16:00 Uhr fielen die Umsätze unter die Betriebskosten der Einrichtung.

Es wurde deutlich, daß die Öffnung der Zwischenverpflegungseinrichtung in den Vorlesungszeiten von 8:00 Uhr bis 18:30 Uhr dem Nachfrageverhalten und den betrieblichen Erfordernissen nicht mehr entsprach, zumal der aufgrund der langen Öffnungszeiten notwendige Mehrschichtbetrieb insgesamt zu hohen Personalkosten führte.

Das kurz vor der Vollendung stehende Hörsaalgebäude und die damit verbundene Auflösung des Standorts Birkenweg wird die Studierendenzahl am Campus insgesamt erhöhen. Es ist aber zu bezweifeln, ob diese Studierenden während der Pausen den Weg in eine zentrale Zwischenverpflegungseinrichtung finden werden.

Hieraus entwickelte sich eine neue Betriebsphilosophie für die Zwischenverpflegung: Wenn dem Gast die Zeit fehlt, die Zwischenverpflegung aufzusuchen, dann muß die Zwischenverpflegung zum Gast kommen.

---

***Wenn dem Gast die Zeit fehlt, die Zwischenverpflegung aufzusuchen, dann muß die Zwischenverpflegung zum Gast kommen.***

## Neue Notwendigkeiten

Zwei grundsätzliche Forderungen an eine Reorganisation der Zwischenverpflegung lassen sich aus diesen Entwicklungen ableiten:

- Die Erstellung unserer Leistung ist auch räumlich an die Bedürfnisse der Studierenden zu orientieren und
- der Kostenaufwand für die Leistungserstellung muß reduziert werden.

Konkret sind folgende Schritte veranlaßt worden.

1. Die Cafeteria wird ihre primäre Dienstleistung im Zentralbereich in Ergänzung und in Abstimmung mit der Mensaleistung auf eine Tageskernzeit bis 16:30 Uhr beschränken. Die Angebote beider Einrichtungen werden aufeinander abgestimmt und ergänzt.
2. Ab 16:30 Uhr wird die Einrichtung auf ein Kernangebot mit minimalen Personalaufwand reduziert.
3. In den Außenbereichen des Campus werden zwei neue Einrichtungen die Bedürfnisse der Studierenden vor Ort befriedigen: Für das Hörsaalzentrum und den Bereich der Aula werden zusätzliche Verpflegungseinrichtungen vorgesehen, die auf ein Grundangebot orientiert und auf die Semesterzeiten beschränkt sind. Beide Einrichtungen werden zusätzlich mit Automatenstationen versehen.

Für den Bereich der Cafeteria im Zentralbereich wird eine Reduzierung des Personalbedarfs möglich sein, die Spätschicht von 15:00 Uhr bis 19:30 Uhr kann entfallen. Für die Zeit nach 16:00 Uhr soll durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, daß ein Grundangebot mit Kaffee, Kuchen, Süßigkeiten, Getränken etc. mittels einer Kassenkraft und einer Hilfskraft angeboten werden. Auch diese Leistung wird auf die Vorlesungszeit beschränkt.

## Schwierige Tarifstrukturen

Es darf nicht übersehen werden, daß ein wesentlicher Faktor für die ungünstige wirtschaftliche Entwicklung im Cafeteriabereich der sehr hohe Personalkostenanteil ist, der sich trotz steigender Erträge nicht verringern wird. Der Grund hierfür liegt in unserer Einbindung in eine Tarifstruktur, in welcher eine Bewertung neben den Tätigkeitsmerkmalen allein aufgrund der Dauer der Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst vorgesehen ist. Dies führt zu jährlich anwachsenden Personalkosten, die jeweils über der tarifvertraglich festgelegten Lohnsteigerung liegen.

Durch die Reduzierung der zentralen nachmittäglichen Zwischenverpflegungsleistung ab 16:00 Uhr besteht die Möglichkeit, die Zahl der beschäftigten MitarbeiterInnen mittelfristig zu verringern. Die dadurch mögliche Kostenreduzierung ist auch dringend erforderlich, um die wirtschaftliche Grundlage der Zwischenverpflegung zu erhalten. Durch die gleichzeitige Ausweitung unserer Verpflegungsleistungen in das Hörsaalgebäude und den Aula-Bereich werden dennoch Qualitätssteigerungen bei der Betreuung der Studierenden möglich.

Die Verpflegungsleistungen von Mensa und Cafeteria werden künftig durch die Zusammenlegung der administrativen Leitung noch enger aufeinander abgestimmt werden können. Auch hierbei treten Synergieeffekte auf, die ein kostengünstigeres Wirtschaften ermöglichen.

Ermöglicht wird diese Umstrukturierung letzten Endes erst durch die erfolgreich praktizierte Finanzverfassung der niedersächsischen Studentenwerke. Die immer unsinnig gewesene, aber dogmatisch festgeschriebene Beschränkung der Bezuschussung des Landes Niedersachsen auf die Mensen erforderte eine rigide Trennung zwischen Mensen und Zwischenverpflegung und nahm dadurch die Chance, zwischen beiden Bereichen Synergieeffekte herzustellen. Durch die Aufhebung dieser Trennung werden nunmehr neue Lösungen denkbar, die Kosten- und Qualitätsvorteile mit sich bringen.

*Johannes Hemmen (Leiter der Wirtschaftsbetriebe)*

---

**Neue  
Finanzverfassung  
ermöglicht  
Ausnutzung von  
Synergien**



*Johannes Hemmen leitet die  
Wirtschaftsbetriebe des  
Studentenwerks Oldenburg.*

# . . Wirtschaftsbetriebe . .

## Ausgewählte Kennzahlen der Wirtschaftsbetriebe

Verpflegungsbetriebe	1996	1995	1994
Zahl der Mensen	5	5	5
Mensaplätze	1.728	1.728	1.728
Verkaufte Essen	1.286.188	1.301.237	1.337.863
Verkaufspreis je Essen	2,00 - 5,60 DM	2,00 - 5,60 DM	2,00 - 5,60 DM
Erlöse in den Mensen	4.993.100 DM	4.414.617 DM	4.552.023 DM
Zahl der Cafeterien	2	4	4
Plätze in den Cafeterien	645	1.041	1.041
Erlöse in den Cafeterien	2.247.300 DM	2.559.099 DM	2.668.136 DM
Wareneinsatz in den Verpflegungsbetrieben	4.272.185 DM	4.278.952 DM	4.397.551 DM
Gesamterlöse der Verpflegungsbetriebe	7.240.400 DM	7.065.018 DM	7.220.159 DM



*Kann es ein schöneres Kompliment geben? Auch im letzten Jahr kam wieder eine Hochzeitsgesellschaft nach der Trauung zum Festessen in die Mensa.*

## Umsätze und Essenszahlen in den Mensen und Cafeterien in der langfristigen Entwicklung

Jahr	Zahl der Mensa-Essen	Mensa-Umsätze (in DM)	Cafeteria-Umsätze (in DM)	Zahl der Studierenden
1983	653.328	1.878.467,-	1.402.124,-	12.493
1986	1.082.472	3.057.849,-	1.780.040,-	14.836
1989	1.132.289	3.244.058,-	2.207.768,-	15.706
1990	1.192.606	3.637.562,-	2.389.412,-	17.367
1991	1.293.823	3.893.249,-	2.604.291,-	18.639
1992	1.229.768	3.976.281,-	2.639.799,-	19.478
1993	1.273.168	4.375.827,-	2.745.302,-	20.406
1994	1.337.863	4.552.023,-	2.668.136,-	20.547
1995	1.301.237	4.414.617,-	2.559.099,-	20.242
1996	1.286.188	4.993.100,-	2.247.300,-	19.792

## Immer mehr Zimmer mit Internetanschluß

### Chancen auf Wohnheimplatz besser als in den letzten Jahren

Wohnen in Oldenburg, Emden oder Wilhelmshaven – hier hat das Studentenwerk Oldenburg in seinen Wohnanlagen und Wohnhäusern für jeden Geschmack etwas zu bieten. Wir bieten guten und preiswerten Wohnraum mit vielfältigen Wohnmöglichkeiten an: Möblierte oder unmöblierte Zimmer in Gruppen, Wohngemeinschaften, das Zimmer im Doppelappartement oder, für den, der lieber ganz für sich sein möchte, das Einzelappartement. Ein besonderer Reiz am Wohnen im Wohnheim dürfte auch darin liegen, daß sich hier so ganz nebenbei jede Menge Möglichkeiten ergeben, Kontakte und Freundschaften mit Studierenden aus aller Welt zu schließen.

Die Wohnanlagen des Studentenwerks sind fast ausschließlich im Grünen gebaut. Sie liegen aber dennoch zentral, zur Innenstadt sind es nur wenige Fahrradminuten. Und wer direkt am Geschehen der Innenstadt teilhaben möchte, kein Problem, auch da können wir Wohnmöglichkeiten bieten. Die Universität und die Fachhochschulen sind von jeder Wohnanlage in Kürze zu erreichen. Für das Auto ist also Pause angesagt, es braucht höchstens noch für größere Fahrten bewegt werden.

Wer gerade jetzt mit seinem Studium beginnt und auf Wohnungssuche ist, hat Glück: Die entspannte Wohnungsmarktsituation und die von uns in den letzten Jahren zusätzlich geschaffenen Plätze gestalten die Suche verhältnismäßig einfach. Wer sich für einen Platz im Wohnheim interessiert, wendet sich an die Wohnheimverwaltung des Studentenwerks. Um die Erwartungen und Wünsche der Studierenden zu erfüllen, stellen wir den Dienst am Kunden in den Mittelpunkt. Wir geben umfassende Informationen an die Wohnungssuchenden. Die Antragstellung ist problemlos und die Aufnahmebedingungen sind nachvollziehbar. Eine Aufnahme in die Warteliste für ein Wohnheim sollte schon vor der Immatrikulation erfolgen, so daß zu Beginn des Studiums gute Chancen auf den favorisierten Platz bestehen.

### Besonders gefragt: Zimmer mit Internet-Anschluß

Heiß begehrt sind inzwischen die Plätze in den Wohnanlagen, die über einen Anschluß an das weltweite Computernetz Internet verfügen.

Bereits 1994 trat eine Gruppe von Bewohnern der Wohnanlage am Artillerie-

---

**Die Wohnungssuche ist einfacher geworden**

weg mit der Idee der Vernetzung an uns heran. Ich kann mich noch an diese ersten Gespräche erinnern. Der Gedanke an ein solches Vorhaben erschien uns zunächst fremd und die Vorstellungen und Pläne der Bewohner fanden wir unrealisierbar. Die Bewohner konnten uns dann letztlich aber doch von der Durchführbarkeit ihres Konzeptes überzeugen. Mit etwas Bauchschmerzen ließen wir uns darauf ein, die gesamte Verkabelung von den Studierenden durchführen zu lassen. Wir stellten zudem den BewohnerInnen ein zinsloses Darlehen zur Finanzierung des Vorhabens zur Verfügung.

Unsere Skepsis wurde widerlegt: Die Studierenden schafften die Verkabelung mit Bravour und wir waren begeistert von der fachmännischen und sauberen Arbeit, die hier geleistet wurde. So erhielt die Wohnanlage im Artillerieweg Anfang 1996 als erste einen Zugang an das Internet. An dieser Stelle möchte ich noch erwähnen, daß das Hochschulrechenzentrum diesem Vorhaben offen gegenüber stand und seitens der Universität die Außenanbindung unproblematisch ermöglicht wurde.

## Bereits vier Oldenburger Wohnheime am Netz

Dies war der Beginn einer turbulenten Entwicklung. Plötzlich war das Internet in aller Munde. Immer wieder wurde über Möglichkeiten und Veränderungen berichtet, die dieses weltumspannende Netz bringen wird. In anderen Wohnanlagen bildeten sich interessierte Gruppen und erarbeiteten Konzepte für die Vernetzung. Aufgrund unserer ersten guten Erfahrungen gab es hier schneller grünes Licht. Auch über die finanzielle Beteiligung des Studentenwerks dachten wir neu nach. Es wurde beschlossen, die Kosten für die Verkabelung innerhalb der Häuser zu tragen. Die Ausführung der Arbeiten erfolgte weiterhin durch die Bewohner selbst. Auch die angefallenen Kosten für die Wohnanlage im Artillerieweg wurden dann nachträglich erstattet.

Mittlerweile sind die Wohnanlagen Artillerieweg, Schützenweg, Pferdemarkt und Otto-Suhr-Straße am Netz. In der Anlage Feldmark in Wilhelmshaven laufen die Vorbereitungen ebenfalls an. Bald wird auch dort ein Internetzugang für alle BewohnerInnen vorhanden sein. Den studentischen Initiativen, ohne deren Ideen und Arbeit die Anbindung an das Internet nicht in so kurzer Zeit hätte erfolgen können, möchte ich an dieser Stelle noch einmal ganz besonders dan-



*Mit 2 MBit pro Sekunde überträgt diese Antenne auf dem Dach des Wohnheims Schützenweg Daten zum Rechenzentrum.*

ken.

Im Rahmen der eigenen Internetseiten des Studentenwerks ist die Wohnheimabteilung natürlich auch selber im World Wide Web präsent. Interessierte

finden hier alle Informationen zu Thema „Wohnanlagen des Studentenwerks“ und können sich online für einen Wohnheimplatz bewerben.

## Regelmäßig Verbesserungen

Ziel des Studentenwerks ist es weiterhin, den heutigen Bedürfnissen der Studierenden zu genügen. Die Ansprüche an das Wohnen haben sich stark gewandelt und für uns bedeutet das, diese Trends zu erkennen und sie zu berücksichtigen.

So wurden verstärkt im Bereich der Bauunterhaltung Investitionen getätigt. In vielen Bereichen erfolgten umfangreiche Malerarbeiten, so daß nun die meisten Zimmer, Flure, Küchen, Bäder und Treppenhäuser wieder hell und freundlich erscheinen. Geplant ist, einige Treppenhäuser künstlerisch zu gestalten. Hier sollen in Zusammenarbeit mit den BewohnerInnen und dem Fachbereich Kunst Themen ausgearbeitet werden. Das Ergebnis ist noch völlig offen, mal sehen, welche Vorstellungen in naher Zukunft verwirklicht werden können. Besondere Beachtung findet auch das äußere Erscheinungsbild unserer Wohnanlagen. Die Außenanlagen sind entsprechend gestaltet, gepflegt und mieterfreundlich nutzbar.

Ganz wichtig ist uns die zeitnahe Abarbeitung von gemeldeten Mängeln. Der tropfende Wasserhahn, das klemmende Fenster, der defekte Herd oder die nicht funktionierende Waschmaschine: Alle Reparaturarbeiten werden umgehend ausgeführt.

Den persönlichen Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern bauen wir aus. So ist bei der Terminfestsetzung von Ein- und Auszügen eine neue Verfahrensweise eingeführt worden, die für die BewohnerInnen eine bessere Erreichbarkeit des Studentenwerks darstellt. Die Sprechzeiten in der Wohnheimverwaltung wurden wesentlich ausgedehnt. So besteht den ganzen Tag über die Möglichkeit für Gespräche und Informationen. Dabei sorgen wir für eine entspannte und vertraute Atmosphäre.

Die für die Betreuung der Wohnobjekte zuständigen Mitarbeiterinnen Karin Lausch, Else Stolze, Regina Mucha und Ursula Pichnik heißen Sie gerne willkommen.

*Ursula Pichnik (Leiterin der Wohnheimabteilung)*



*Ursula Pichnik leitet die Wohnheimabteilung des Studentenwerks Oldenburg*

## BAföG-Amt auf neuen Wegen

### Förderungsabteilung in 1996/1997

---

#### ***Neue Leitung in der Förderungsabteilung***

Ein neues Gesicht in der Förderungsabteilung – es fand ein Wechsel in der Abteilung statt: Herr Suhr schied nach vielen Dienstjahren aus, ich kam im September 1996 als frisch gebackene Juristin in die Abteilung und lernte die Tiefen des BAföGs kennen. Die Abteilung war positiv gespannt.

### Fachliches

Kurz zuvor zum 1.8.96 hatte es die Einführung des 18. Änderungsgesetzes zum BAföG gegeben, das nach sehr kurzer Vorbereitung Gesetz geworden war und einige wesentliche Neuerungen barg. Erstmals wurden Förderungsleistungen für Studierende über die Förderungshöchstdauer hinaus als verzinsliches Bankdarlehen vergeben. Die Umsetzung des Gesetzes und Abwicklung des Darlehensverfahrens machte einige Schwierigkeiten. Die Studenten mußten zum Teil viel Geduld für Unausgereiftheiten haben, die wir oft nicht zu verantworten hatten. In Notfällen, wenn Auszubildende unverschuldet allzulang auf ihre Förderung warten mußten, erhielten sie kurzfristig ein Darlehen vom Studentenwerk Oldenburg.

### Aktionen

---

#### ***Neue Ideen werden ausprobiert***

Wegen der immer noch zurückgehenden Antragszahlen – durch das 18. Änderungsgesetz war ein weiterer Negativtrend zu erwarten – hatten wir als Werbemaßnahme und zur Aufklärung der neuen Regelungen im Gesetz zum Wintersemester 96/97 neben verschiedenen Informationsveranstaltungen eine Telefon-Hotline, bei der drei Sachbearbeiter – auf den Werbeplakaten namentlich und mit Bild vorgestellt – eine Woche Informationen gaben. Der Erfolg der Aktion, die in der Presse nur kurz angekündigt wurde, war leider nur mittelmäßig. Das Angebot wurde in erster Linie von Eltern mit studierenden Kindern genutzt.

Um unsere Auskunftsbereitschaft zu Unterstreichen und eine offener Atmosphäre des Amtes zu vermitteln wurden ab November 1996 die "offenen Türen" in der Sprechstunde eingeführt. Die Sachbearbeiterinnen sollen während der Sprechzeiten Ihre Zimmertüren, sofern keine ratsuchenden Studenten zugegen sind, geöffnet halten.

Die Resonanz der BAföG-Beratung insgesamt und auch der Neuerung der „offenen Türen“ wurde in einer seit Februar 1997 für Oldenburg und

seit April 1997 für die Fachhochschulen Wilhelmshaven und Ostfriesland gestarteten Umfrage ermittelt.

Das Ergebnis zur Beratung in den Außenstellen (die allerdings kaum fachliche Auskünfte geben sollen, weil es sich nicht um BAföG-SachbearbeiterInnen handelt) war durchweg positiv. Die Beratung durch die Förderungsabteilung Oldenburg wurde zwar überwiegend als gut und zufriedenstellend empfunden (ca. 60% der sich Äußernden), aber es kam auch zur Kritik in erster Linie an zu knapper Beratung. Die Maßnahme der „offenen Türen“ wurde von gut der Hälfte der sich Äußernden als positiv bewertet.

Absprachen mit anderen niedersächsischen Förderungsabteilungen und auch das Ergebnis der Umfrage wurden zum Anlaß genommen, die Qualität unserer Arbeit zu thematisieren. Mein Ziel war dabei, in einer Arbeitsgruppe zur Qualitätssicherung zunächst das Bewußtsein zu schaffen, daß auch wir als Behörde ein Dienstleistungsbetrieb sind. Geplant und zum Teil schon umgesetzt ist, zu verschiedenen Themen, wie zur Information der Studenten über die angebotenen Leistungen, Kontaktherstellung, Beratung, und Antragsbearbeitung Ideen zu Entwickeln, Problembewußtsein schaffen und Leistungsziele zu erarbeiten, um diese in der Abteilung umzusetzen.

Die Ideen entstammen den BAföG-Sachbearbeitergruppen. Die Erarbeitung in den Gruppen gestaltete sich bislang sehr produktiv, weshalb regelmäßige Treffen angestrebt werden. Als besonders wichtig sehe ich an, daß die verbindlich aufgestellten Ziele in den Sachbearbeitungsgruppen erarbeitet werden, die sie auch einhalten müssen. Der Zweck ist dabei auch eine Motivationssteigerung, die sich kaum durch reine Weisungen von oben nach unten erreichen ließe.

## Organisation

Ein Aspekt der besser an die anfallende Arbeit angepaßten Arbeitsbedingungen ist die seit Juli 1997 geltende neue Dienstzeitenregelung für die Förderungsabteilung. Vom Personalrat eingebracht dient sie erklärtermaßen dem Zweck, dem übers Jahr gesehen unterschiedlichen Arbeitsanfall durch Antragsschübe zu Semesterbeginn Rechnung zu tragen. Danach ist die tägliche Rahmenarbeitszeit auf 6-20 Uhr ausgedehnt und die Kernzeiten aufgehoben worden. Eine größere Dispositionsmöglichkeit wurde dadurch geschaffen, daß innerhalb eines Rahmens von -25 bis +25 Stunden, im Einzelfall darüber hinaus, Zeitguthaben bzw. Minderzeiten ermöglicht wurden.

---

***Kritische  
Selbstüberprüfung:  
Ist die Qualität  
unserer Arbeit  
verbesserbar?***

## Ausblick



*Stefanie Vahlenkamp ist seit 1996 Leiterin der Förderungsabteilung des Studentenwerks Oldenburg.*

Die Aussicht auf die nahe Zukunft sieht für die EDV-Bearbeitung die Einführung von PCs vor, auf denen das bisher genutzte Programm zur Bearbeitung der Förderungsfälle laufen wird. Trotzdem wird diese Neuerung vermutlich nicht ohne Anfangsschwierigkeiten bleiben.

Für die Studenten wird die Ausweitung der Sprechstunden im Rahmen eines zeitlich umfassend erreichbaren Servicebereiches angestrebt.

Da die Zukunft uns voraussichtlich eine umfassende BAföG-Reform bescheren wird, die seit langer Zeit angekündigt und derzeit auf Beginn 1998 terminiert ist, hofft die Förderungsabteilung auf eine Reform zugunsten der Studenten, die – so unser geheimer Wunsch – mit höheren Antragszahlen für uns verbunden sein würde.

*Stefanie Vahlenkamp (Leiterin des Amtes für Ausbildungsförderung)*

## Entwicklung der BAföG-Zahlen an den einzelnen Hochschulen

<b>Carl von Ossietzky Universität</b>	<b>1996</b>	<b>1995</b>
Immatrikulierte	12.343	12.721
Zahlfälle	2.334	3.040
davon Vollförderung	655	804
BAföG-Quote	18,91 %	23,90 %

### **FH Oldenburg**

Immatrikulierte	1.636	1.601
Zahlfälle	621	687
davon Vollförderung	158	171
BAföG-Quote	37,96 %	42,91 %

### **FH Ostfriesland**

Immatrikulierte	2.903	2.979
Zahlfälle	1.041	1.273
davon Vollförderung	261	303
BAföG-Quote	35,86 %	42,74 %

### **FH Wilhelmshaven**

Immatrikulierte	2.911	2.941
Zahlfälle	885	1.127
davon Vollförderung	183	225
BAföG-Quote	30,41 %	38,32 %

## BAföG-Zahlen deutlich gesunken

### 18. BAföG-Novelle verringert Zahl der Berechtigten um mehr als 20 %

Drastische Auswirkungen auf die Anzahl der BAföG-Berechtigten hatte die 18. Novelle des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Sie trat im August 1996 in Kraft und beinhaltete zwei wesentliche Änderungen:

#### 1. Teilweise Umstellung der Förderung auf vollverzinstes Bankdarlehen

Dies betrifft im Prinzip alle jene Förderungsfälle, die von der Regelstudienzeit im engen Sinne abweichen. Förderungsverlängerungen, die wegen Auslandsaufenthalt, Studienfachwechsel, Gremientätigkeit oder als Studienabschlußförderung gewährt wurden, werden nun nur noch als vollverzinsliches Darlehen ausgezahlt.

#### 2. Keine Anhebung der Bedarfssätze, geringe Anhebung der Freibeträge

Da sowohl Bedarfssätze wie Freibeträge nicht an die Teuerungsraten der letzten Jahre angepaßt wurden, fallen immer mehr Einkommensgruppen aus der Förderung heraus.

Sowohl bundesweit wie auch im Bereich des Studentenwerks Oldenburg ist deshalb die Anzahl der Geförderten deutlich zurückgegangen. Für Oldenburg, Emden und Wilhelmshaven betrug der Rückgang 1996 etwa 20 %, eine Entwicklung, die sich 1997 fortsetzt: Allein im ersten Halbjahr nahmen die sogenannten 'Zahlfälle' erneut um 3,5 % ab.

## BAföG-Förderung im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Ausbildungsförderung Oldenburg

Jahr	Studierende	BAföG-Zahlfälle	davon Vollförd.	Förder-Quote	Förder-summe
1993	20.406	6.698	1.432	32,83%	547,91 DM
1994	20.547	6.640	1.442	32,32%	536,64 DM
1995	20.242	6.127	1.503	30,27%	535,32 DM
1996	19.792	4.881	1.257	24,67%	570,74 DM

## Ausgezahlte BAföG-Fördermittel

1992:	49.908.487,23 DM
1993:	49.567.264,71 DM
1994:	47.084.627,62 DM
1995:	44.996.057,49 DM
1996:	42.012.524,56 DM

## Studentenwerk jetzt auch online erreichbar

### Erste Stufe der Internetpräsenz gestartet

Seit einigen Monaten präsentiert das Studentenwerk Oldenburg seine Angebote und Arbeitsfelder auch im Internet. Unter der WWW-Adresse <http://www.uni-oldenburg.de/swo> können die Studierenden Informationen zu allen Bereichen abrufen. Einige Dienstleistungen können zudem bereits online beantragt werden.



Die Einstiegsseite des Studentenwerks im Internet

Die Nutzung elektronischer Kommunikation ist gerade im akademischen Bereich wichtig. Ursprünglich war das World Wide Web ein rein wissenschaftlich ausgerichteter Datendienst. Heute ist die Recherche im Internet in vielen Studienfächern bereits selbstverständlich, und auch in den traditionell technikfernen Studiengängen wird der Umgang mit E-Mail, WWW und ftp zum Studienalltag.

Zudem sind für die StudentInnen Computernetze ein Medium, mit dem fast so selbstverständlich umgegangen wird wie mit Radio oder Fernsehen. Über unser Internetangebot erreichen wir auch InteressentInnen aus anderen Gegenden Deutschlands

und dem Ausland, die sich über die Studienmöglichkeiten und die studentische Infrastruktur in der Weser-Ems-Region informieren wollen. In diesem Sinn betreiben wir mit unserem Online-Engagement Werbung für die Hochschulregion Weser-Ems.

Wir bieten beispielsweise zu jedem einzelnen Wohnheim detaillierte Informationen mit Art der Apartments, Miethöhe und Foto der Wohnanlage an. Anschließend kann direkt über das Internet der Wohnheimantrag gestellt werden. Auch die notwendigen Rückmeldungen sind über ein elektronisches Formular möglich. Andere Mitteilungen können natürlich per E-Mail an das Studentenwerk geschickt werden (E-Mail-Adresse: [swo@uni-oldenburg.de](mailto:swo@uni-oldenburg.de)).

Auch die aktuellen Mensapläne, das Programm des „Unikum“ und BAföG-Tips sind per WWW abrufbar. Mittelfristig werden wir diese Angebote für alle Arbeitsbereiche kontinuierlich weiter ausbauen.

*Ted Thurner (Referent für Öffentlichkeitsarbeit)*



Ted Thurner ist seit April 1997 Referent für Öffentlichkeitsarbeit im Studentenwerk Oldenburg

## Kultur-Büro mit erfolgreicher Bilanz

### UNIKUM: So viele ZuschauerInnen wie noch nie

Mehr als 2.000 ZuschauerInnen haben 1996 die 23 Kleinkunstveranstaltungen der Studentenwerksbühne UNIKUM besucht und damit für die erfolgreichste Bilanz seit Bestehen dieser Einrichtung gesorgt! Die Mischung aus Gastspielen professioneller Kabarettisten und studentischer Kleinkünstler wird vom Oldenburger Publikum offensichtlich gut angenommen. Ein Höhepunkt ist beispielsweise die alljährlich stattfindende „Offene Bühne“ – ein Kleinkunstabend mit Kurzauftritten studentischer ‚Newcomer‘ und einem garantiert ausverkauften Haus. Obwohl die Kosten für unsere Kulturveranstaltungen erheblich gestiegen sind, konnte das Jahr finanziell ausgeglichen abgeschlossen werden.

### II. Oldenburger Kabarett-Tage

Dank der guten Zusammenarbeit mit dem Kulturamt der Stadt Oldenburg (vielen Dank, Heinz Pietruschka!), der Firma Invento und der Kulturtag konnten im November die „II. Oldenburger Kabarett-Tage“ unter dem Titel „Klappe auf!“ veranstaltet werden. Hochkarätige Kabarettisten wie Gerhard Polt & die Biermösl Blosn, Matthias Beltz, Horst Schroth, Matthias Deutschmann und Bärbel Schmid lockten über 2.000 OldenburgerInnen in die Vorstellungen. Aber auch die Oldenburger Kabarettisten Spunk, Seyfarth & Störmer, Rauh-Faser und Stefan Hinder hatten dabei einen erfolgreichen Auftritt im PFL-Kulturzentrum. Maßgeblich beteiligt am Gelingen dieses Abends war die Münchner Regisseurin Gabriele Rothmüller. Im Rahmen eines einwöchigen Workshops hatte sie den Beiträgen der Oldenburger den letzten Feinschliff gegeben.



*Das „ensemble für deutsche musik“ gastierte 1996 im UNIKUM.*

### Studentische Theaterszene etabliert sich

Besonderen Schwung erhielt 1996 die studentische Theaterszene in Oldenburg. Mit „Der Tod und das Mädchen“ von Ariel Dorfman, „Kunst“ von Yasmina Reza und „Mutter Courage“ von George Tabori haben studentische Regisseure drei sehr erfolgreiche Inszenierungen gezeigt. Die außerordentliche Qualität der Stücke wurde vom (nicht nur studentischen) Publi-



*Auch dieser Abend mit dem Kabarettisten Georg Schramm soll lustig gewesen sein ...*



*Gerhard Ritzmann 'managt' den Kulturbereich des Studentenwerks*

kum hochgelobt. Daß auch die Oldenburger Presse zunehmend auf kulturelle Entwicklungen in der Universität reagiert, erfreut und motiviert die Theateraktiven.

Auch 1996 konnten wieder in Zusammenarbeit mit dem „Verein zur Förderung Studentischen Theaters“ wieder mehrere Workshops, u.a. für Improvisationstheater und zur Einführung in Licht- und Tontechnik angeboten werden. Daß zudem viele studentische Gruppen die Bühnenräume UNIKUM und MINIKUM zur Organisation ‚eigener‘ Veranstaltungen nutzen, bleibt fester Bestandteil der Kulturarbeit des Studentenwerks.

## Gründung der OUT-GmbH schafft neue Perspektiven

Im Rückblick auf 1996 kann festgestellt werden, daß im Kulturbereich neue Türen aufgestoßen wurden. Auf Initiative einiger „TheatermacherInnen“ entwickelt sich aus dem Oldenburger Universitäts Theater OUT, einem lokaleren Zusammenschluß studentischer Theatergruppen,

die OUT-Theater GmbH mit Studentenwerk und Theaterverein als Gesellschaftern. Während sich der Theaterverein bislang auf die inhaltliche und finanzielle Unterstützung von Inszenierungen beschränken mußte, strebt die OUT-GmbH den Zusammenschluß aller kulturellen Aktivitäten aus dem studentischen Bereich an. Die Universitätsleitung hat angekündigt, die alte Universitätsaula als festen Spielort kostenlos zur Verfügung zu stellen. Nach der Gründung der OUT-GmbH im Sommer 1997 beginnen die Kulturinitiativen und das Kultur-Büro mit der Koordinierung, der Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit und der Professionalisierung der Regiearbeit im studentischen Theaterbereich.

*Gerhard Ritzmann (Kultur-Büro des Studentenwerks Oldenburg)*

## Finanzierung der Kulturarbeit

	1996	1995
Eintrittsgelder	30.709 DM	25.745 DM
Sonstige Einnahmen	4.085 DM	23.071 DM
Eigene Leistungen des SWO	149.090 DM	137.792 DM
<b>Gesamt</b>	<b>183.884 DM</b>	<b>186.608 DM</b>

## Veranstaltungen im Unikum 1996

12.1./16.1./17.1. **Spunk**  
„Seid INTERNET zueinander!“  
(Oldenburger Kabarett)

25.1. **Meier Plus**  
„Kleine Katastrophen“ (Musikkabarett)

3.2. **Das Finsterwaldtrio**  
„Muss ja“ (Kabarett-Comedy)

8.2. **Michael Schwarz**  
„Hab‘ keine Angst, Deutschland, ich bin ja bei Dir!“ (Kabarett)

22.2. **Die kleinen Mäxe**  
„Ewig währt am längsten“  
(Kabarett aus Münster)

29.2. **Else wohin?**  
„Die Frage aller Fragen“ (Frauenkabarett)

5.3. **Georg Schramm**  
„Schlachtenbummler“ (zynische Satire)

14.3. **Stefan Hinder**  
„Der will bloß spielen“ (Oldenburger Kabarett)

18.4. **Volz & Schmitz**  
„Wo der Hammer hängt“ (Kabarett)

25.4. **Margot Müller**  
„Unverschämt heilig“  
(Satirisches Theater nach Dario Fo)

2.5. **Fabian & die Detektive**  
„Willkommen auf der Intensivstation“  
(Musikkabarett)

9.5. **Der Telök**  
„Born to be blöd“ (Comedy)

10.10./11.10. **Rainer Kröhnert**  
„Die Affäre Huhn“ (Politparodie)

17.10. **Valtorta**  
„Dichtheit und Wartung“ (Kabarett)

24.10. **Ensemble für deutliche Musik**  
„Bei 3 geht’s los“ (Kabarett / Musik-Comedy)

31.10. **König, Pollkläsener & Pundt**  
„Krank“ (Slapstick-Theater)

7.11. **Klaus der Geiger**  
„... lädt ein“ (Politische Musik)

6.12. **Spunk**  
„Seid internet zueinander“  
(Oldenburger Kabarett)

### 2. Oldenburger Kabarett-Tage

(z.T. andere Oldenburger Spielorte)

14.11. **Gerhart Polt & die Biermösl Blosn**  
Aktuelles Programm

15.11. **Matthias Beltz**  
„Die paar Tage noch“

21.11. **Matthias Deutschmann**  
„Nachtangriff“

23.11. **Horst Schroth**  
„Null Fehler – Herr Laux versteht die Welt nicht mehr“

27.11. **4 Oldenburger Kabarettis**  
(Spunk, Rauh-Faser, Stefan Hinder, Seyfarth und Störmer)

1.12. **Bärbel Schmid**  
„Ich bin ausgezogen“

## Bilanz der PSB für 1996

In 1996 haben sich insgesamt 442 Personen an die Psychosoziale Beratungsstelle PSB gewandt, von denen 354 intensiver (mehr als 1 Gespräch) beraten wurden. 37 Personen kamen zu einmaligen Beratungs- oder Informationsgesprächen und 51 Studierende nahmen an den in Zusammenarbeit mit der Techniker Krankenkasse durchgeführten Kursen „Stressfrei zum Examen“ teil.

## Umstrukturierungen waren notwendig

Um der in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegenen Nachfrage nach Beratung gerecht werden zu können, waren einige Umstrukturierungen im Konzept der PSB notwendig: Die Zahl von Einzelberatungsterminen pro Klient wurde limitiert, Klienten wurden in verstärktem Maße an niedergelassene Psychotherapeuten verwiesen, der Ausbau von Kursprogrammen für spezifische Problemfelder wie z.B. die Examensphase wurde forciert. Nur so war es möglich, dem selbstgesetzten Anspruch einer niederschweligen, schnell verfügbaren Beratung weiter nachzukommen und die Ratsuchenden, von denen einige lange mit sich gerungen hatten, bis sie in die Beratung kamen, nicht mit unzumutbar langen Wartezeiten konfrontieren zu müssen. Diese Maßnahmen, mit denen durch ein gestrafftes Angebot eine größere Anzahl von Klienten versorgt wird, sind damit allerdings auch ausgeschöpft, denn eine auf ein persönliches Anliegen individuell eingehende Beratung lässt sich nicht beliebig verkürzen, sondern ist wie jeder andere Selbstreflexionsprozeß auch auf ein Mindestmaß von (Entwicklungs-)Zeit angewiesen.

## Examensphase besonders ‚kritisch‘

Neben den traditionellen Gründen, die Beratungsbedarf verursachen (Übergangscharakter der studentischen Lebenssituation, Schwierigkeiten in der Ablösung aus familiären Bindungen usw.), erwächst in den letzten Jahren eine gestiegene Nachfrage nach Angeboten der Beratungsstelle durch die zunehmenden Belastungen, die sich für Studierende aus dem Spagat zwischen den Bemühungen zur Sicherung ihrer materiellen Existenz und den Anstrengungen zur erfolgreichen Bewältigung des Studiums ergeben. Insbesondere die Examenszeit wird hierdurch zu einer kritischen Phase.

### Die PSB

Die Psychosozialen Beratungsstellen werden gemeinsam von den Hochschulen und dem Studentenwerk Oldenburg unterhalten, die die Kosten hierfür zu unterschiedlichen Anteilen tragen.

Der Anteil Studierender, die in der Examensphase oder kurz davor wegen Lernstörungen und Prüfungsängsten um Beratung nachsuchen, ist unverändert hoch. Hierauf reagiert die PSB mit der Ausweitung von Kapazitäten für Arbeitsschwierigkeitsgruppen und spezifisch auf die Examensphase zugeschnittenen Workshopangeboten. In diesem Zusammenhang konnten wir durch die Kooperation

mit der Techniker Krankenkasse in den Jahren 1995 und 1996 ein zusätzliches Angebot „Streßfrei zum Examen“ zur Verfügung stellen. Leider läßt die Reform des Gesundheitswesens derartige präventive Arbeit der Krankenkassen nicht mehr zu, so daß wir entsprechende Kursangebote in Zukunft nur noch in eingeschränktem Rahmen aus unseren eigenen Kapazitäten durchführen können.

## Orientierungshilfen für die Studieneingangsphase

Präventiven Charakter haben auch die Bemühungen zur Verbesserung der Studieneingangsphase, an denen die PSB in Kooperation mit der Zentralen Studienberatung und den Fachbereichen im Rahmen des Modelltutorienprogramms mitwirkt. Gerade in der Phase des Studienbeginns und im Grundstudium gäbe es noch eine ganze Reihe weiterer Möglichkeiten, um Orientierungs- und Umentscheidungsprozesse zu begleiten und das soziale und fachliche Hineinwachsen in die universitäre Lebenswelt zu erleichtern. Die Umsetzung solcher Ideen scheitert vorerst an fehlenden personellen Kapazitäten.

Für den Bereich der Beratung bei persönlichen Problemen, der nach wie vor etwa 2/3 aller Anfragen ausmacht, hatten wir in den letzten Jahren die Tendenz beobachtet, daß viele Ratsuchende ausschließlich mit dem Wunsch nach Einzelberatung zu uns kamen und es sich nicht vorstellen konnten, ihre Probleme längerfristig in einer zweisemestrigen Beratungsgruppe – traditionell ein Hauptpfeiler des PSB Angebots – zu bearbeiten. Diese Tendenz kam 1996 zum Stillstand, so daß wir drei Beratungsgruppen einrichten konnten.

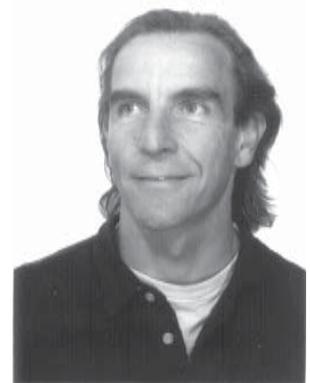
## Oft sind Langzeittherapien notwendig

Die Einzelberatungen in der PSB liefen durchschnittlich über 7 Termine. In vielen Fällen wurden Ratsuchende, die für sich den Wunsch nach einer umfassenderen psychotherapeutischen Bearbeitung ihrer Probleme entwickelten, an niedergelassene Therapeuten verwiesen. Zum Teil wurden mit Ratsuchenden, die sich in ernststen persönlichen Krisen befanden, Modelle entwickelt, wie sie während der Wartezeit auf einen Platz für eine Langzeittherapie oder eine stationäre Behandlung in der PSB Unterstützung finden können. Die Wartezeiten bei niedergelassenen KollegInnen können 1/2 bis 1 Jahr im Durchschnitt betragen. Daher sind viele Ratsuchende darauf angewiesen, in der PSB ein flexibles, auf ihre akute Situation eingehendes Angebot zu erhalten. Aber auch in diesem Punkt rechnen wir mit Folgen aus der Reform des Gesundheitswesens. Denn wenn es, wie es sich abzeichnet, immer schwieriger wird, Psychotherapie auf Kosten der Krankenkassen zu erhalten, müssen wir uns darauf einstellen, unsere gegenwärtige Verweis- und Überbrückungspraxis zu verändern, und neue Überlegungen über eigene Angebote anstellen.

*Wilfried Schumann (stellvertretender Leiter der PSB)*

---

***Intensivere  
Begleitung der  
Studieneingangsphase  
wäre sinnvoll***



*Wilfried Schumann ist einer von zwei MitarbeiterInnen des Studentenwerks in der PSB*

## KlientInnen in 1996

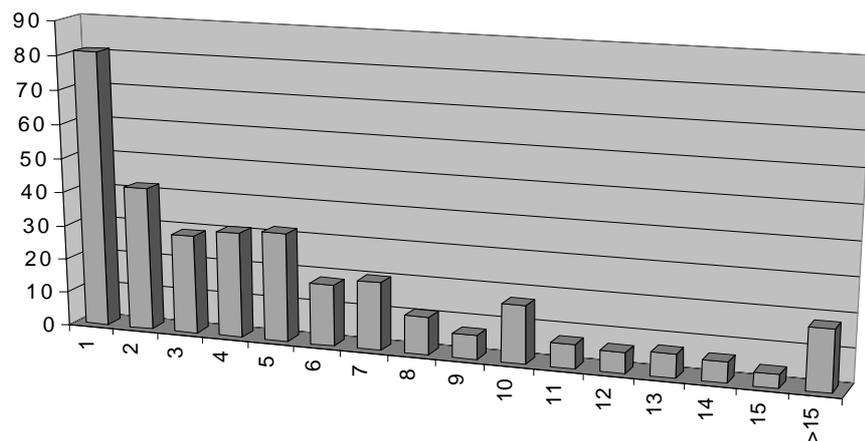
aus 1995 übernommen	127
neu in 1996	192
Wiederaufnahmen aus Vorjahren	10
Nachgespräche	25
<b>insgesamt KlientInnen in Einzel- / Gruppenberatungen</b>	<b>354</b>
einmalige Informationsgespräche	37
TeilnehmerInnen an Kursen, die in Kooperation mit der Techniker Krankenkasse durchgeführt wurden	51
<b>insgesamt Anzahl Personen, die sich in '96 an die PSB gewandt haben</b>	<b>442</b>

## Anzahl Einzelberatungskontakte / KlientInnen 1996

Anzahl Gespräche	1	2	3	4	5	6	7	8
Anzahl KlientInnen	81	42	29	31	32	18	20	11

Anzahl Gespräche	9	10	11	12	13	14	15	>15
Anzahl KlientInnen	7	17	7	6	7	6	4	18

Die durchschnittliche Anzahl der Gespräche von KlientInnen beträgt 7,1



Kontakte/KlientIn. In dieser Rechnung sind nur diejenigen KlientInnen einbezogen, die in 1996 mehr als ein Beratungsgespräch in der PSB hatten.

## Gruppenberatung in 1996

6 kontinuierliche Arbeitsschwierigkeitengruppen à 2 Std. / Woche (44 Wochen)	528 Std.
1 monatliche Arbeitsschwierigkeitengruppe für fortgeschrittene Teilnehmer ca. 8 Termine in 1996	16 Std.
3 Beratungsgruppen für individuelle persönliche Schwierigkeiten semesterbegleitend 2 Stunden / Woche	<u>260 Std.</u> 804 Std.

## Beratungskontakte in 1996

Einzelberatungen (einstündig)	1906
einmalige Informationsgespräche (ca. 30 min)	37
Erstkontakte (ca. 45 min)	192
<b>Anzahl Einzelkontakte</b>	<b><u>2135</u></b>

Dies entspricht ca. 2.068 Stunden Einzelberatungen.

## Gruppenberatungen in 1996

Arbeitsschwierigkeitengruppen + Beratungsgruppen ca. 800 Stunden

Anmerkung:

Als Sonderfall wurden 1996 zusätzlich zum normalen PSB-Angebot in Kooperation mit der Techniker Krankenkasse 6 Kurse „Stressfrei zum Examen“ mit insgesamt 126 Stunden Kurszeit durchgeführt.

## Unterstützung für studierende Mütter und Väter

Auf die Veränderung studentischer Biographien nehmen die Hochschulen wenig Rücksicht

Studierende mit Kindern sind an den Hochschulen schon lange keine exotische Ausnahmerecheinung mehr. Das in den letzten Jahren angestiegene Durchschnittsalter der Studierenden hat auch zu einem stärkeren Anteil von studierenden Vätern und Müttern geführt. 1994 machte ihr Anteil im

Bundesdurchschnitt bereits knapp 10 % aus. Seitdem dürfte diese Zahl noch gestiegen sein.

Studierende Eltern haben mit vielfältigen Problemen zu kämpfen: In den Hochschulen wird nur selten auf ihre besondere Situation Rücksicht genommen. Statt dessen sind Studienpläne und Prüfungsordnungen nach wie vor auf den 'Normalstudenten' zugeschnitten, der seine Arbeitskraft und seine Zeit voll in das Studium investieren kann, während Studierende mit Kindern einen beträchtlichen Teil ihrer Zeit für die Betreuung des Kindes benötigen. Auch das BAföG berücksichtigt die besonderen Lebensumstände studierender Eltern nur unzureichend. So müssen diese neben Studium und Erziehung der Kleinen meist auch noch arbeiten, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Auf dem Wohnungsmarkt sind ihre Chancen meist schlechter als die 'normaler' Studierender. Die Folge sind vergleichsweise lange Studienzeiten und hohe Studienabbruchquoten.

Mit der Bereitstellung von Kinderbetreuungseinrichtungen im hochschulnahen Bereich unterstützt das Studentenwerk Oldenburg studentische Eltern schon seit Jahren. Wir helfen ihnen, Studium und Kindererziehung unter einen Hut zu bringen.



### Kinderkrippe Oldenburg

An zwei Standorten unterhält das Studentenwerk Kinderkrippen in der Nähe der Hochschuleinrichtungen. In Oldenburg ist die Betreuungsstätte im Wohnheim Huntemannstraße eingerichtet. Hier stellen wir seit dem Umzug der Kinderkrippe von der Ammerländer Heerstraße 46 Plätze für Kinder von Studierenden zur Verfügung. Auf einer Ebene existieren hier Räumlichkeiten zum Spielen, Kuschneln, Schlafen und Essen für 46 Kinder in

zwei Krabbelgruppen, die sowohl vormittags als auch nachmittags genutzt werden. Der Garten, der die Studentenwerkskrippe großflächig umgibt und gegen den Straßenverkehr abschirmt, bietet zudem beste Spiel-, Sport- und Tobemöglichkeiten. Neben der Kinderkrippe stellt das Studentenwerk zudem die Räumlichkeiten für den in Elternträgerschaft befindlichen Kindergarten „Küppersweg“ bereit.

## Kindergarten Emden

Am Hochschulstandort Emden unterstützt das Studentenwerk Oldenburg studentische Eltern mit seinem 1991 bezogenen Kindergarten Dukegat, der schon aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zur Fachhochschule und seiner räumlichen Anbindung an das Studentenwohnheim Dukegat den studentischen Bedürfnissen nachkommt und den Studierenden lange Anfahrtswege erspart. 70 Kinder studentischer und nichtstudentischer Eltern werden hier vormittags in offenen Gruppen betreut. Obwohl nicht ausschließlich studentischen Kindern vorbehalten, konnten im Kindergarten des Studentenwerks, der von der Stadt Emden mitfinanziert wird, bislang alle offiziellen Bewerbungen studentischer Eltern berücksichtigt werden.

Daneben bietet das Studentenwerk Oldenburg für Studierende mit Kindern seit Jahren besondere Wohnheimplätze an, die mit entsprechenden Kinderspielmöglichkeiten ausgestattet sind. Für studentische Mütter mit Kindern steht eine besonders ausgestattete Wohngruppe zur Verfügung, die auch die räumlichen Rahmenbedingungen für eine gemeinschaftliche Kinderbetreuung bietet.

## Finanzierung der Kinderbetreuungseinrichtungen

### Kinderkrippe Oldenburg

	1996	1995
Elternbeiträge	84.640 DM	78.433 DM
Kommunale-/Landeszuschüsse	356.867 DM	461.022 DM
Eigene Leistung des SWO	209.668 DM	15.429 DM
<b>Gesamt</b>	<b>651.175 DM</b>	<b>555.061 DM</b>

### Kindergarten Emden

	1996	1995
Elternbeiträge	165.536 DM	159.180 DM
Kommunale-/Landeszuschüsse	241.992 DM	214.886 DM
Eigene Leistung des SWO	31.719 DM	44.288 DM
<b>Gesamt</b>	<b>439.247 DM</b>	<b>418.354 DM</b>

## Arbeitsgemeinschaft Niedersächsischer Studentenwerke

Braunschweig Clausthal Göttingen  
Hannover Oldenburg Osnabrück

## Arbeitsgemeinschaft Niedersächsischer Studentenwerke

Im Flächenland Niedersachsen gibt es sechs Studentenwerke – Braunschweig, Clausthal, Göttingen, Hannover, Oldenburg und Osnabrück. Insgesamt betreuen sie über 150.000 Studierende an 26 Hochschulen in den Bereichen Verpflegung, Wohnen, BAföG, Kultur und Soziales. Darüber hinaus verpflegen die Studentenwerke die MitarbeiterInnen an den Hochschulen – egal, ob ProfessorInnen oder SekretärInnen.

Die Studentenwerke in Niedersachsen unterscheiden sich in ihren Organisationsformen und Größen sehr stark voneinander. So hängt z.B. die personelle und technische Ausstattung der Studentenwerke stark von der jeweiligen historischen Entwicklung der zu betreuenden Hochschulstandorte ab. Während in den letzten Jahren einige Standorte gezielt durch die Schaffung von neuen Studiengängen und sogar Fachhochschulen ausgebaut wurden, fand eine Reduzierung des Studienangebots bzw. der Studienvielfalt an den Universitätsstandorten statt.

Um die örtliche Studentenwerksarbeit effektiver zu gestalten, arbeiten die Studentenwerke in verschiedenen Arbeitskreisen zusammen. In den Bereichen Mensen, Wohnen, BAföG, Rechnungswesen und Personalfragen tagen regelmäßig die zuständigen MitarbeiterInnen. Sie tauschen sich über ihre Erfahrungen aus und stimmen ein gemeinsames Vorgehen in vielen Bereichen ab.

### Vertretung gemeinsamer Interessen

Die Geschäftsführer der Studentenwerke bemühen sich, die gemeinsamen Belange der Studentenwerke gegenüber dem Land – Ministerium, Regierung und Parlament – zu vertreten. Darüber diskutieren und stimmen sie sich in regelmäßig stattfindenden Arbeitssitzungen ab. Alle zwei Jahre wählen sie einen Sprecher, der diese Arbeit koordiniert und auf der Landesebene die Interessen der niedersächsischen Studentenwerke vertritt. Diese Funktion wird erfolgreich von Gerhard Kiehm, Geschäftsführer des Studentenwerks Oldenburg, seit einigen Jahren ausgefüllt.

### Publikationen

Seit 1996 haben die niedersächsischen Studentenwerke ein gemeinsames Büro in Hannover beim dortigen Studentenwerk eingerichtet, um die Zusammenarbeit, vor allem aber den Informationsfluß der örtlichen Studentenwerke zu unterstützen. Mit der Herstellung und Publikation eines eigenen Zahlenspiegels stellen die niedersächsischen Studentenwerke der interessierten Öffentlichkeit, vor allem aber den Hochschulen und ihren Mitgliedern sowie den politischen EntscheidungsträgerInnen in Nieder-

---

### **Zahlenspiegel der Studentenwerke**

sachsen die einzelnen Leistungsbereiche (BAföG, Wohnen, Verpflegungsbetriebe u.a.) ausführlich dar. Diese kommentierte Statistik umfaßt die wirtschaftlichen Ergebnisse der sechs Studentenwerke und vergleicht sie mit den früheren Ergebnissen. Damit sollen positive wie negative Entwicklungen erkennbar werden, die für die örtliche und auch landesweite Studentenwerksarbeit und -politik von Belang sind. Dies ist um so wichtiger, als die Eigenverantwortlichkeit der Studentenwerke seit 1994 gestiegen ist, da sie seit diesem Zeitpunkt keine Bezuschussung im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung mehr erhalten, sondern vom Land Niedersachsen eine gesetzlich festgeschriebene Finanzhilfe bekommen (s. §§ 144 und 145 Niedersächsisches Hochschulgesetz).

Neben der Erstellung von gemeinsamen, regelmäßig erscheinenden Publikationen und Informationen veröffentlichen die Studentenwerke eine Zusammenfassung der niedersächsischen Ergebnisse der bundesweiten, studentischen Umfrage über die soziale Zusammensetzung der StudentInnenschaft. Diese Sozialstatistik bietet den Studentenwerken, aber auch anderen Interessierten aus den Hochschulen und der Politik die Möglichkeit, sich ein genaueres Bild über die Entwicklung der Studierenden, vor allem aber ihres Wandels zu verschaffen. Sie enthält zudem Daten, die für die örtliche, aber auch landesweite Studentenwerksarbeit und -politik von Belang sind und eine bessere Planung für die Studentenwerksarbeit erlauben.

## Öffentlichkeitsarbeit

Einen weiteren Schwerpunkt der Arbeit stellt die Öffentlichkeitsarbeit in den Medien dar. Neben den örtlichen Presse- und Publikationsaktivitäten der Studentenwerke werden – in Absprache mit dem Sprecher der Arbeitsgemeinschaft – Pressekonferenzen und -mitteilungen zu landesübergreifenden Themen aus der täglichen Studentenwerksarbeit veranstaltet, um ihre Arbeit, aber auch politischen Positionen und Forderungen landesweit der Öffentlichkeit zu unterbreiten.

Bisher wurden von der Arbeitsgemeinschaft veröffentlicht:

- Die soziale Situation der Studierenden in Niedersachsen – Sonderauswertung der 14. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks für die niedersächsischen Hochschulen, Sommersemester 1994 (erschieden: Mai 1996)
- Leistungsbilanz der Studentenwerke in Niedersachsen, Zahlenspiegel 1995 (erschieden: September 1996)
- Leistungsbilanz der Studentenwerke in Niedersachsen, Zahlenspiegel 1996 (erschieden: April 1997)

*Sabine Kiel (Arbeitsgemeinschaft Niedersächsischer Studentenwerke)*

---

**Die  
niedersächsische  
Sozialstatistik  
bietet wichtige  
Daten für die  
Arbeit der  
Studentenwerke**

## Die Arbeit der Organe

### Verwaltungsrat

---

#### **34. Sitzung am 20.06.1996**

- Einhellige Ablehnung der Pläne der Niedersächsischen Landesregierung, Einschreibgebühren zu erheben.
- Zusätzliche bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnsituation in den Wohnheimen Huntemannstraße und Johann-Justus-Weg, dort insbesondere die Dacherneuerung, werden beschlossen.
- Der Verwaltungsrat stimmt der Schließung der bisherigen Cafeteria in Wilhelmshaven und der Beteiligung des Studentenwerks an einer AStA-Cafeteria GmbH zur Aufrechterhaltung von Zwischenverpflegungsangeboten zu.

---

#### **35. Sitzung am 21.11.1996**

- Bericht der Conti-Treuhand über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.1995 und Entlastung des Geschäftsführers gemäß § 109 der Landeshaushaltsordnung.
- Als Nachfolger der Conti-Treuhand wird auf Vorschlag der Geschäftsführung die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Unitesta GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses 1997 beauftragt.
- Beratung und Beschlußfassung des Wirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr 1997.

### Der Vorstand

---

#### **113. Sitzung am 29.02.1996**

- Vorläufiger Jahresabschluß zum 31.12.1995.
- Erörterung von Plänen zur Umgestaltung des Eingangsbereiches der Zentralmensa Uhlhornsweg sowie der Planungen des Neubaus einer Mensa in Emden.
- Erörterung einer möglichen Umstrukturierung der Verpflegungsbetriebe in Wilhelmshaven, insbesondere der Auflösung der dortigen Cafeteria.

---

#### **114. Sitzung am 25.04.1996**

- Beschluß über die Auflösung der Cafeteria in Wilhelmshaven und Diskussion der Aktivitäten der dortigen Studierendenschaft, diese Aufgabe selbst zu übernehmen.
- Raumsituation der psychosozialen Beratungsstelle in Emden.

- Vorstandssitzung am Standort Emden unter Teilnahme der Präsidentin der Fachhochschule Ostfriesland.
- Erörterung von Ausbauplanungen der Fachhochschule Emden und der hieraus folgenden Konsequenzen für die Arbeit des Studentenwerks Oldenburg, insbesondere den Neubau der Mensa und die räumliche Situation der psychosozialen Beratungsstelle. Der Vorstand spricht sich einstimmig gegen die Verlagerung der Beratungsstelle aus.
- Umgestaltung des Eingangsbereichs der Zentralmensa Uhlhornsweg.
  
- Vorbereitung der Verwaltungsratssitzung am gleichen Tage.
- Erörterung von Plänen zur Umgestaltung des Zentralbereichs und Diskussion des Projektes "Ladenzelle" auf dem Grundstück Ammerländer Heerstraße/Uhlhornsweg.
  
- Der Vorstand diskutiert in einer ganztägigen Klausursitzung Grundfragen der Studentenwerksarbeit, insbesondere Maßnahmen, die die Attraktivität von Wohnungen und Verpflegungsangeboten erhöhen und verbessern können. Es wird ein Positionspapier verabschiedet.
  
- Vorstandssitzung am Standort Wilhelmshaven unter Teilnahme von Hochschul- und Gremienvertretern.
- Erörterung der Versorgungssituation der Studierenden an der Fachhochschule Wilhelmshaven, insbesondere Besichtigung der Einrichtung der AStA-Cafeteria GmbH.
- Erörterung der wirtschaftlichen und finanziellen Eckdaten des Projekts "Ladenzelle". Die Durchführung dieses Bauvorhabens wird dem Grundsatz nach beschlossen.
- Beratung des Entwurfs der Geschäftsführung zum Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 1997.
  
- Grundsatzdiskussion über die Arbeit der psychosozialen Beratungsstellen.
- Erwerb von Gebäudegrundstücken in Emden.
- Im Zusammenhang mit den Plänen, das Foyer umzugestalten, wird die Durchführung einer Umfrage beschlossen.

---

**115. Sitzung am  
23.05.1996**

---

**116. Sitzung am  
20.06.1996**

---

**117. Sitzung am  
13.08.1996**

---

**118. Sitzung am  
31.10.1996**

---

**119. Sitzung am  
21.11.1996**

## Verwaltungsrat

### Vorsitzender

**Prof. Dr. Michael Daxner**  
Präsident der CvO Universität Oldenburg

---

### Studentische Mitglieder

**Yusuf Baskan**  
CvO Universität Oldenburg

**Margarete Blümel**  
CvO Universität Oldenburg

**Michael Kiel**  
FH Ostfriesland

**Lars Hüsemann**  
FH Oldenburg

**Jürgen Schöpker**  
CvO Universität Oldenburg

**Andreas Thäte**  
FH Wilhelmshaven

---

### Nichtstudentische Hochschulmitglieder

**Claudia Leifert**  
FH Ostfriesland

**Prof. Dr. Jost von Maydell**  
CvO Universität Oldenburg

**Prof. Dr. Irene Pieper-Seier**  
CvO Universität Oldenburg

**Klaus Damm**  
FH Oldenburg

**Eberhard ten Brink**  
CvO Universität Oldenburg

**Prof. Helmut Wollschläger**  
FH Wilhelmshaven

---

### Mitglieder aus Wirtschaft und Verwaltung

**Manfred Klöpffer**  
DGB, Wilhelmshaven

**Maria Niggemann**  
Sozialdezernentin, Oldenburg

---

### Bedienstete des Studentenwerks

(mit beratender Stimme)

**Monika Villbrandt**

**Martin Wilking**  
Personalratsvorsitzender

---

### Kanzler

(mit beratender Stimme)

**Hans-Joachim Baier**  
FH Wilhelmshaven

**N.N.**  
CvO Universität Oldenburg

**Helmut Heine**  
FH Oldenburg

**Peter Reißaus**  
FH Ostfriesland

## Vorstand

### Vorsitz

Claus Claussen

### Studentische Mitglieder

Wolfgang Klenke  
(stellvertretender Vorsitz)

Felix Kohn

Thomas Meints

### Nichtstudentische Hochschulmitglieder

Prof. Karl-Heinz Jung

Prof. Dr. Jürgen Martens

Prof. Dr. Dietrich Kirsch

### Mit beratender Stimme:

Gerhard Kiehm  
(Geschäftsführer)

## Geschäftsleitung

### Geschäftsführer

Gerhard Kiehm  
Rechtsanwalt

### Stellvertreter:

Dietram Koehler

*(Stand: 1. Juli 1997)*

# Satzung des Studentenwerks Oldenburg

Bek. d. MWK v. 14.12.1994 - 103.6-72 102/5 -

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Oldenburg hat in seiner Sitzung am 6.10.1994 gemäß § 143 Abs. 2 Satz 3 NHG i.d.F. vom 21.1.1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 12.7.1994 (Nds. GVBl. S. 304), die in der Anlage abgedruckte Neufassung der Satzung des Studentenwerks Oldenburg beschlossen.

## Präambel

Die Satzung des Studentenwerks Oldenburg verwendet nur die weibliche Form. Diese schließt die männliche mit ein.

## I. Abschnitt

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Das Studentenwerk Oldenburg mit Sitz in Oldenburg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Dem Studentenwerk Oldenburg obliegt die wirtschaftliche, gesundheitliche, soziale und kulturelle Förderung der Studentinnen der

1. Fachhochschule Oldenburg,
2. Carl von Ossietzky Universität Oldenburg,
3. Fachhochschule Ostfriesland,
4. Fachhochschule Wilhelmshaven.

(2) Diese Aufgaben werden als

Selbstverwaltungsaufgaben wahrgenommen, soweit sie dem Studentenwerk nicht auf Grund eines Gesetzes als Auftragsangelegenheiten übertragen werden.

(3) Das Studentenwerk berücksichtigt in allen Bereichen seiner Aufgabenerfüllung den Umweltschutz.

(4) Das Studentenwerk erfüllt seine Aufgabe dadurch, daß es wirtschaftliche Betriebe unterhält und den begünstigten Personen zur Benutzung zur Verfügung stellt, insbesondere durch

1. den Bau, die Verwaltung und Vermittlung von Wohnraum für Studentinnen,
2. die Gewährung und Verwaltung von Darlehen für Studentinnen,
3. Maßnahmen der studentischen Gesundheitsfürsorge, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen,
4. die Unterhaltung von Verpflegungsbetrieben und kulturellen Einrichtungen,
5. den Bau und die Verwaltung von Kindertagesstätten, gemäß dem KiTaG.

(5) Dem Studentenwerk Oldenburg obliegt die Durchführung der staatlichen Ausbildungsförderung im Auftrage der Hochschulen.

(6) Das Studentenwerk ist berechtigt, Daten zu erheben, soweit dies für die Planung und die Erfüllung der Aufgaben des Studentenwerks notwendig ist. Die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes sind zu erfüllen.

(7) Das Studentenwerk unterrichtet die Öffent-

lichkeit, den Verwaltungsrat und die Studentinnen regelmäßig über seine Arbeit. Das Studentenwerk legt einmal im Jahr einen Geschäftsbericht, der auch einen Umweltbericht und einen Sozialbericht enthält, vor.

- (8) Das Studentenwerk wirkt im Rahmen seiner Aufgaben bei der Fortentwicklung des Hochschulbereichs mit.
- (9) Das Studentenwerk führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Studentenwerk Oldenburg“.

## § 2 Frauenförderung

- (1) Das Studentenwerk nimmt seine Aufgaben i. S. des § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 5 Satz 1 NHG wahr.
- (2) Das Studentenwerk will den Anteil von Frauen in den Vergütungs- und Lohngruppen erhöhen, in denen Frauen bisher nicht angemessen vertreten sind. Aus diesem Grund sind Frauen bei Einstellung und Höhergruppierungen, vor allem in Bereichen, in denen sie gegenwärtig nur gering vertreten sind, stärker als bisher zu berücksichtigen.

## § 3 Bedienstete des Studentenwerks

- (1) Auf das Dienstverhältnis der im Dienst des Studentenwerks stehenden Angestellten und Arbeiterinnen sowie auf Aushilfsverhältnisse für Studentinnen finden die für Angestellte und Arbeiterinnen des Landes Niedersachsen geltenden tariflichen Vereinbarungen entsprechende Anwendung.
- (2) Für die bestehenden wirtschaftlichen Tätigkeiten ist die Einhaltung der anzuwendenden

den Tarifbestimmungen und der Ausschluß sozialversicherungsfreier Beschäftigungsverhältnisse - außer der Studententarife, des Zivildienstes und des Sozialen Jahres - vertraglich zu gewährleisten; dies gilt sowohl innerhalb der eigenen Wirtschaftsbetriebe als auch bei Auslagerungen aus den Wirtschaftsbetrieben. Eine Ausnahme von diesen Regelungen bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

## § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Studentenwerk ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die wirtschaftlichen Betriebe des Studentenwerks sind so einzurichten und zu führen, daß die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit beachtet werden. Derartige Betriebe sollen regelmäßig nur unterhalten werden, wenn sie Zweckbetriebe - §§ 65 und 68 der Abgabenordnung (AO) - oder Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (§ 66 AO) darstellen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.
- (3) Mittel des Studentenwerks dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studentenwerks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die gemeinnützigkeitsrechtlichen Zweckbindungen für die einzelnen Betriebe gewerblicher Art sind in den Richtlinien für die Geschäftsführung festzulegen.

## II. Abschnitt

### Finanzierung und Wirtschaftsführung

#### § 5 Aufbringung der Mittel

- (1) Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält das Studentenwerk
  1. durch Beiträge der Studentinnen gemäß Beitragsordnung,
  2. durch Finanzhilfe (§ 145 NHG) des Landes,
  3. durch Zuwendungen Dritter,
  4. durch Leistungsentgelte und sonstige Einnahmen.
- (2) Die Beiträge werden durch den Verwaltungsrat festgesetzt. Vor der Festsetzung der Beiträge sind alle an den einzelnen Standorten vertretenen Organe der Studentenschaften (§ 45 Abs. 1 und 4 NHG) anzuhören.

#### § 6 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen bei entsprechender Anwendung handelsrechtlicher Vorschriften.
- (2) Die Wirtschaftsführung des Studentenwerks richtet sich nach einem vom Studentenwerk jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan. Der Jahresabschluß ist von einer Wirtschaftsprüferin zu prüfen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar eines Jahres und endet mit dem 31. Dezember desselben Jahres.

#### § 7 Finanzordnung

Zweck der Finanzordnung ist es, Grundsätze, Verfahren und Zuständigkeiten für die Wirtschaftsführung festzulegen, daß das Studentenwerk bei der Erfüllung seiner Aufgaben die ihm zur Verfügung stehenden Mittel unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verwendet.

## III. Abschnitt

### Organe des Studentenwerks

#### § 8 Organe

Die Organe des Studentenwerks sind

1. der Verwaltungsrat,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführerin.

#### § 9 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat
  1. wählt die Vorsitzende des Vorstandes,
  2. bestellt und entläßt die Geschäftsführerin und die stellvertretende Geschäftsführerin und regelt ihre Dienstverhältnisse mit Zustimmung des Ministeriums. Im übrigen ist für die Ausgestaltung ihrer Vertragsverhältnisse der Vorstand zuständig.
  3. erläßt die Satzung des Studentenwerks,
  4. erläßt die Finanzordnung,
  5. beschließt den Wirtschaftsplan,
  6. bestellt die Wirtschaftsprüferin,
  7. entlastet die Geschäftsführerin auf Grund der geprüften Jahresrechnungen (§ 109 LHO),

8. setzt die Studentenwerksbeiträge nach § 144 Abs. 1 NHG fest,
  9. beschließt Empfehlungen und Stellungnahmen zur Arbeit des Studentenwerks.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
1. der Präsidentin der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg als Vorsitzende,
  2. sechs Studentinnen, davon drei von der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und jeweils eine von den Fachhochschulen Oldenburg, Ostfriesland und Wilhelmshaven,
  3. sechs nichtstudentischen Hochschulmitgliedern, und zwar drei von der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, von denen mindestens zwei der Gruppe der Professorinnen angehören, und jeweils eine von den Fachhochschulen Oldenburg, Ostfriesland und Wilhelmshaven,
  4. zwei Mitgliedern aus den Bereichen der Wirtschaft oder der Verwaltung sowie
  5. zwei Beschäftigten des Studentenwerks mit beratender Stimme sowie
  6. jeweils zwei Studentinnen von jeder Studentenschaft, deren Hochschule das Studentenwerk betreut, mit Teilnahme- und Rederecht.
- Die Vertretung im Vorsitz erfolgt nach § 89 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 NHG. Die Vertretung der anderen Mitglieder erfolgt durch ihre Stellvertreterinnen, die entsprechend Absatz 6 gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands und die Kanzlerinnen der Hochschulen nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Die Stellvertreterinnen der Mitglieder des Verwaltungsrates können an den Sitzungen teilnehmen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre. Ausgenommen davon sind die studentischen Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6; ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Ändert sich das Verhältnis der Studentenzahlen der einzelnen Hochschulen in der Weise, daß eine andere Besetzung des Verwaltungsrates in Betracht käme, gilt nach Ablauf der Amtszeit § 143 Abs. 6 NHG unmittelbar. Die Vorsitzende hat die Verhältnisse vor Beginn einer neuen Amtszeit von Amts wegen zu prüfen.
- (5) Die Vorsitzende beruft mindestens einmal im Semester den Verwaltungsrat ein.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden von den Studenteparlamenten gewählt. Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden von den Senaten gewählt; hierbei sind die Studentinnen nicht wahlberechtigt. Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 werden von der Vorsitzenden des Verwaltungsrates auf Vorschlag der Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 bestellt. Der Vorschlag bedarf der Mehrheit beider Gruppen. Kommt ein Vorschlag nicht zustande, gilt § 14 Abs. 1 entsprechend. Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 werden von den Beschäftigten des Studentenwerks gewählt. Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 werden von den jeweiligen Allgemeinen Studentenausschüssen gewählt.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils zum 1. April eines geraden Kalenderjahres und endet nach zwei Jahren oder mit dem Ausscheiden aus der entsendenden Hochschule oder Studentenschaft. Eine Abwahl oder Abbestellung ist unzulässig.
- (8) Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes oder seiner Vertreterin kann

durch das jeweilige wahlberechtigte Gremium unverzüglich für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin gewählt werden.

- (9) Die Wiederwahl oder Wiederbestellung eines Mitgliedes oder einer Vertreterin ist zulässig.

## § 10 Vorstand

### (1) Der Vorstand

1. bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und erläßt Richtlinien für die Geschäftsführung des Studentenwerks,
2. ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung zu unterrichten und Auskünfte der Geschäftsführerin anzufordern,
3. beschließt über die Einstellung und Entlassung der Leiterinnen von selbständigen Abteilungen,
4. hat dem Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten zuzustimmen,
5. beschließt über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
6. macht Vorschläge für die weitere Entwicklung des Studentenwerks,
7. berät über Abweichungen vom Wirtschaftsplan, soweit diese im Verlauf eines Wirtschaftsjahres unabdingbar erforderlich werden. Dem Verwaltungsrat ist hierüber zu berichten.

### (2) Der Vorstand besteht aus

1. der Vorsitzenden,
2. drei Studentinnen,
3. drei nichtstudentischen Hochschulmitgliedern, davon mindestens zwei Professorinnen,

4. der Geschäftsführerin mit beratender Stimme.

Bei den Vorstandsmitgliedern nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 sollen nach Möglichkeit die Fachhochschulen vertreten sein. Sind nach erfolgter Wahl der Vorstandsmitglieder nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 einzelne Hochschulen nicht vertreten, so kann der Vorstand (auf Vorschlag dieser Hochschulen) weitere Vorstandsmitglieder aus diesen Hochschulen mit beratender Stimme hinzuziehen.

- (3) Die Vorstandsmitglieder und die Vertreterinnen nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 werden jeweils von den Mitgliedern des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 gewählt. Die Vorstandsmitglieder und die in entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 8 zu wählenden Nachfolgerinnen dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören. Die Vorsitzende darf weder Mitglied noch Angehörige oder Studentin einer Hochschule sein, deren Studentinnen von dem Studentenwerk betreut werden.

- (4) Aus den nach Absatz 3 gewählten Mitgliedern des Vorstands bestimmen die Studentinnen die stellvertretende Vorsitzende.

- (5) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Nach zwei Jahren oder mit dem Ausscheiden aus der entsendenden Hochschule oder Studentenschaft endet die Amtszeit. Eine Abwahl oder Abbestellung ist unzulässig.

- (6) Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese wird durch den Verwaltungsrat festgesetzt.

- (7) Die Gruppe der Studentinnen sowie die Gruppe der nichtstudentischen Vertreterinnen

hat bei Zustimmung aller ihrer Mitglieder in den Angelegenheiten des Absatzes 1 Nrn. 4 und 5 binnen einer Woche die Möglichkeit, ein suspensives Veto einzulegen. In derselben Angelegenheit ist ein Veto nur einmal möglich.

## § 11 Geschäftsführerin

### (1) Die Geschäftsführerin

1. leitet die Verwaltung und vertritt das Studentenwerk in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie in gerichtlichen Verfahren im Rahmen und unter Beachtung der Beschlüsse von Vorstand und Verwaltungsrat,
2. stellt die Jahresrechnung nach § 109 LHO auf,
3. bereitet die Beschlüsse des Vorstands vor,
4. führt den Wirtschaftsplan des Studentenwerks aus,
5. übt in den Räumlichkeiten des Studentenwerks das Hausrecht aus,
6. ist Dienstvorgesetzte der Bediensteten des Studentenwerks.

(2) Aufgaben, die dem Studentenwerk als Auftragsangelegenheit übertragen sind, obliegen ausschließlich der Geschäftsführerin, soweit nicht auf Grund von Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(3) In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Geschäftsführerin die erforderlichen Maßnahmen selbst; sie unterrichtet das zuständige Organ unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen. Dieses kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(4) Hält die Geschäftsführerin einen Beschluß oder eine andere Maßnahme eines Organs für rechtswidrig, so hat sie den Beschluß oder die Maßnahme zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Wird keine Abhilfe geschaffen, so ist das zuständige Ministerium unverzüglich zu unterrichten. Die Beanstandung entfällt, sobald das zuständige Organ Abhilfe geschaffen oder das Ministerium entschieden hat.

## § 12 Haftung

Für die Mitglieder der Organe des Studentenwerks und die Geschäftsführerin gilt § 86 NBG entsprechend, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften haften.

## IV. Abschnitt

### Verfahren

## § 13 Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder eines Organs haben durch ihre Mitarbeit dazu beizutragen, daß das Organ seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.

(2) Alle Mitglieder eines Organs haben das gleiche Stimmrecht. Wer einem Organ mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitgliedes. Vertreterinnen eines Mitgliedes eines Organs haben das Recht, an allen Sitzungen als Gäste teilzunehmen; wenn das vertretene Mitglied abwesend ist, haben sie das Stimmrecht.

## § 14 Wahlen

- (1) Es wird nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der Bewerberinnen auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen. Einzelwahlvorschläge sind zulässig. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn
  1. nur Einzelwahlvorschläge vorliegen,
  2. nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt oder
  3. nur ein Mitglied zu wählen ist.
- (2) Innerhalb der Organe wird schriftlich und geheim gewählt. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Vorsitzende des Organs zu ziehen hat. Durch Zuruf wird gewählt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und niemand diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Nicht besetzbare Sitze bleiben unbesetzt.

## § 15 Einladung und Öffentlichkeit

- (1) Die Einladung muß den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Sitzung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zugehen. Die Vorsitzende hat zu einer Sitzung einzuberufen, soweit ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte wünscht.
- (2) Vorstand und Verwaltungsrat tagen in nicht-öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann

durch Beschluß zugelassen werden.

- (3) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen.
- (4) Grundstücks- und Wirtschaftsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn durch ihre Behandlung in öffentlicher Sitzung dem Land Niedersachsen, dem Studentenwerk oder den an diesen Angelegenheiten Beteiligten oder von ihnen betroffenen natürlichen oder juristischen Personen Nachteile entstehen können.
- (5) Die Vorsitzende übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus.

## § 16 Beschlüsse

- (1) Vorstand und Verwaltungsrat sind beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einzuberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungsleiterin stellt die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Das Organ gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlußfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlußunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Organ noch beschlußfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Stellt die Sitzungsleiterin eines Organs dessen Beschlußunfähigkeit fest, so beruft sie zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese

ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluß kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluß beizufügen.
- (4) Soweit für einen Beschluß nur Teile eines Organs stimmberechtigt sind, findet Absatz 1 nur hinsichtlich dieser stimmberechtigten Mitglieder Anwendung.
- (5) Wird die Wahl eines Organs oder einzelner Mitglieder von Organen für ungültig erklärt oder ändert sich die Zusammensetzung auf Grund einer Nachwahl, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der vorher gefaßten Beschlüsse und vorgenommenen Amtshandlungen dieser Organe.
- (6) Die Geschäftsführerin kann in dringenden Fällen die kurzfristige Einberufung von Vorstand und Verwaltungsrat fordern und eine Beratung und Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten verlangen.

## V. Abschnitt

### Schlußvorschriften

#### § 17 Auflösung der Anstalt

Bei Auflösung der Anstalt fällt das verbleibende Vermögen an die Hochschulen des Zuständigkeitsbereichs des Studentenwerks Oldenburg anteilmäßig nach der Zahl der immatrikulierten Studentinnen. Die Hochschulen verwenden es ausschließlich und unmittelbar für die in § 1 Abs. 4 genannten Zwecke.

#### § 18 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung und die Beitragsordnung werden vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und zugleich der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrates beschlossen.
- (2) Die Satzung bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministeriums. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Nds. MBl. in Kraft.
- (3) Für Änderung der Satzung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

## Beitragsordnung

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Oldenburg hat am 27.1.1994 gem. § 142 Abs. 3 i.V.m. den §§ 13 Abs. 2 Ziffer 7, 144 Abs. 1, 46 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i.d.F vom 21.01.1994 (Nieders. GVBl. 13), die nachstehende Beitragsordnung erlassen.

### **Ordnung des Studentenwerks Oldenburg über die Festsetzung und Erhebung der Studentenwerksbeiträge (Studentenwerksbeitragsordnung - StWBeitrO)**

#### § 1

Die Studierenden haben zur Erfüllung der Aufgaben des Studentenwerks für jedes Semester nachfolgende Beiträge zu entrichten:

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 54,00 DM

Fachhochschule Oldenburg

(ohne Fachbereich Seefahrt) 54,00 DM

Fachhochschule Oldenburg,

Fachbereich Seefahrt 14,00 DM

Fachhochschule Ostfriesland

(ohne Fachbereich Seefahrt) 54,00 DM

Fachhochschule Wilhelmshaven 46,00 DM

#### § 2

(1) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden. Beurlaubte Studierende, die die Leistungen des Studentenwerks während des gesamten Semesters wegen des Beurlaubungsgrundes nicht in Anspruch nehmen können, werden auf Antrag von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. Über den Antrag entschei-

det die Hochschule im Einvernehmen mit dem Studentenwerk.

(2) Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind (§ 33 Abs. 2 NHG), haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.

#### § 3

(1) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation und der Rückmeldung fällig und werden von der Hochschule für das Studentenwerk erhoben.

(2) Die Beiträge können nicht gestundet oder erlassen werden. Im Falle der Exmatrikulation sind geleistete Beiträge zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wird.

(3) Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

#### § 4

Die Ordnung des Studentenwerks Oldenburg über die Festsetzung und Erhebung der Studentenwerksbeiträge tritt mit Wirkung zum 01.09.1994 an die Stelle der Studentenwerksbeitragsverordnung vom 30.09.1991 (Nieders. GVBl. S. 179). Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die genannte Verordnung als Ordnung des Studentenwerks Oldenburg weiter.

Gemäß Anordnung des MWK vom 10.05.1994 nach § 144 Abs. 1 i.V.m. § 46 Abs. 2 NHG macht die Hochschule die Immatrikulation und die Rückmeldung vom Nachweis der Erfüllung dieser Beitragspflicht für das jeweilige Semester abhängig.

# Niedersächsisches Hochschulgesetz

(NHG) i.d.F. vom 21.1.1994 (Nieders. GVBl. S. 13) – Auszug –

## Sechstes Kapitel, Studentenwerke

### § 142 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Es bestehen folgende Studentenwerke:

1. das Studentenwerk Braunschweig,
2. das Studentenwerk Clausthal,
3. das Studentenwerk Göttingen,
4. das Studentenwerk Hannover,
5. das Studentenwerk Oldenburg,
6. das Studentenwerk Osnabrück.

Die Studentenwerke haben ihren Sitz in den in Satz 1 genannten Orten.

(2) Die Studentenwerke sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts; das Studentenwerk Göttingen ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts.

(3) Den Studentenwerken obliegt die wirtschaftliche, gesundheitliche, soziale und kulturelle Förderung der Studierenden; sie können auch die Betreuung von Kindern Studierender fördern. Mit Zustimmung des Ministeriums können die Studentenwerke auch andere hochschulbezogene Aufgaben übernehmen. Die Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 werden als Selbstverwaltungsaufgaben wahrgenommen, soweit sie den Studentenwerken nicht auf Grund eines Gesetzes als Auftragsangelegenheiten übertragen werden. Die Studentenwerke können die ihrer Nutzung unterliegenden Einrichtungen mit Zustimmung des Ministeriums auch anderen Personen oder Institutionen zur Verfügung stellen, soweit dies mit den Aufgaben nach Satz 1 vereinbar ist. Die Studentenwerke verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften.

(4) Für die Studierenden einer Hochschule ist, soweit in Auftragsangelegenheiten die Zu-

ständigkeit durch Rechtsvorschriften nicht anders geregelt ist, das Studentenwerk zuständig, das denselben Sitz wie die Hochschule hat. Das Ministerium wird ermächtigt, für Selbstverwaltungsaufgaben nach Anhörung der betroffenen Hochschulen und Studentenwerke durch Verordnung zu bestimmen, daß

1. ein Studentenwerk auch für die Betreuung von Studierenden einer Hochschule mit Sitz an einem anderen Ort,
2. ein Studentenwerk auch für die Betreuung von Studierenden der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege und der nichtstaatlichen Hochschulen zuständig ist. Die Verordnung nach Satz 2 Nr. 2 bedarf des Einvernehmens mit den zuständigen Fachministerien, bei nichtstaatlichen Hochschulen eines Antrages des Trägers.

### § 143 Selbstverwaltungsorgane des Studentenwerks

(1) Organe des Studentenwerks sind der Verwaltungsrat, der Vorstand und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer. Im Verwaltungsrat und im Vorstand sind Frauen angemessen zu beteiligen.

(2) Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl der Vorstandsvorsitzenden oder des Vorstandsvorsitzenden,
2. die Bestellung und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der stellvertretenden Geschäftsführerin oder des stellvertretenden Geschäftsführers,
3. den Erlaß der Satzung,
4. die Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan,
5. die Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
6. die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers auf Grund der geprüften Jahresrechnung (§ 109 der Niedersächsischen

Landeshaushaltsordnung),

7. die Festsetzung der Studentenwerksbeiträge nach §144 Abs. 1.

Die Satzung kann vorsehen, daß der Verwaltungsrat weitere Aufgaben wahrnimmt. Die Bestellung und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der stellvertretenden Geschäftsführerin oder des stellvertretenden Geschäftsführers sowie die Regelung ihres Dienstverhältnisses bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

- (3) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor. Er beschließt über den Erlaß von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studentenwerks und über diejenigen Angelegenheiten, die weder der Beschlußfassung des Verwaltungsrats bedürfen noch der Geschäftsführung obliegen.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Verwaltung und vertritt das Studentenwerk in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie im gerichtlichen Verfahren. § 86 Abs. 5, 7, 8 Satz 1 und Abs. 9 gilt entsprechend. Die Satzung kann bestimmen, daß bestimmte Maßnahmen der Zustimmung des Vorstandes bedürfen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer stellt die Jahresrechnung nach § 109 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung auf. Aufgaben, die dem Studentenwerk als Auftragsangelegenheit übertragen sind, obliegen ausschließlich der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer, soweit nicht auf Grund von Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Der Verwaltungsrat besteht aus:
  1. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden,
  2. zwei Studierenden,
  3. zwei nichtstudentischen Hochschulmitgliedern, davon mindestens einem Angehörigen der Professorengruppe,
  4. zwei Mitgliedern aus den Bereichen der Wirtschaft oder der Verwaltung.

Die Satzung kann vorsehen, daß dem Ver-

waltungsrat drei Studierende und drei nicht-studentische Mitglieder, davon mindestens zwei Angehörige der Professorengruppe, angehören. Die Satzung kann auch vorsehen, daß dem Verwaltungsrat bis zu zwei im Studentenwerk Beschäftigte und weitere Studierende mit beratender Stimme angehören. Der Vorsitz des Verwaltungsrats obliegt der Leitung der Hochschule mit der größten Anzahl von Studierenden, die von dem Studentenwerk betreut werden. Die Vertretung erfolgt nach § 89 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kanzlerinnen und Kanzler nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 werden von den Studentenparlamenten gewählt. Die Mitglieder nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 werden von den Senaten gewählt; die Studierenden sind hierbei nicht wahlberechtigt. Die Anzahl der von den einzelnen Hochschulen zu wählenden Mitglieder ist entsprechend der Zahl der vom Studentenwerk zu betreuenden Studierenden nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt zu ermitteln. Maßgebend ist die Studentenzahl im vorangegangenen Semester. Ist nach durchgeführter Wahl eine Hochschule nicht vertreten, so erhöht sich die Mitgliederzahl um je ein Mitglied nach Absatz 5 Satz 1 Nrn. 2 und 3. Die Mitglieder nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 4 werden von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats auf Vorschlag der Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 5 Satz 1 Nrn. 2 und 3 bestellt.
- (7) Der Vorstand besteht aus:
  1. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden,
  2. drei Studierenden,
  3. drei nichtstudentischen Hochschulmitgliedern, davon mindestens zwei Angehörigen der Professorengruppe,
  4. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.

Die Vorstandsmitglieder nach Satz 1 Nrn. 2

und 3 werden jeweils von den Mitgliedern des Verwaltungsrats nach Absatz 5 Satz 1 Nrn. 2 und 3 gewählt. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören. Mitglieder oder Angehörige von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks können nicht Vorsitzende sein. Das Vorstandsmitglied nach Satz 1 Nr. 4 wirkt mit beratender Stimme mit.

- (8) § 39 Abs. 3 Satz 5, § 40 Abs. 2 Satz 4, § 41 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 5, § 42 Abs. 2, § 43 Abs. 2 bis 5 sowie § 85 Abs. 1 bis 3 und 6 gelten entsprechend. Für die Mitglieder der Organe des Studentenwerks und die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer gilt § 86 des Niedersächsischen Beamtengesetzes entsprechend, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften haften.
- (9) Die näheren Regelungen, insbesondere über die Bildung und die Amtszeiten der Organe, trifft die Satzung des Studentenwerks, die vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und zugleich der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrats beschlossen wird. Die Satzung kann eine andere als die gesetzlich bestimmte Zusammensetzung der Organe vorsehen, soweit dies erforderlich ist, um die Vertretung aller vom Studentenwerk betreuten Hochschulen sicherzustellen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Ministeriums; § 80 Abs. 4, 5 und 6 Satz 1 gilt entsprechend.
- (10) Die Absätze 1 bis 9 gelten nicht für das Studentenwerk Göttingen. Insoweit verbleibt es bei den besonderen Regelungen.

#### § 144 Finanzierung und Wirtschaftsführung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Studentenwerke vom Land eine Finanzhilfe gemäß § 145. Im übrigen haben die Studierenden Beiträge zu entrichten, die das Studentenwerk festsetzt. § 46 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Wird dem Studentenwerk die Durchführung von staatlichen Aufgaben übertragen, so sind

ihm die erforderlichen Kosten zu erstatten.

- (3) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Studentenwerks bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Wirtschaftsführung des Studentenwerks richtet sich nach einem von dem Studentenwerk jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan. Der Jahresabschluß ist von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

#### § 145 Finanzhilfe

- (1) Die Finanzhilfe setzt sich zusammen aus
1. dem für jedes Studentenwerk gleichen Sockelbetrag,
  2. dem sich aus der Zahl der Studierenden ergebenden Grundbetrag und
  3. dem von der Teilnahme am Mensaessen abhängigen Beköstigungsbetrag.
- (2) Die Summe der Sockelbeträge für alle Studentenwerke beträgt unabhängig von der Zahl der Studentenwerke neun Millionen Deutsche Mark.
- (3) Der Grundbetrag ergibt sich durch Vervielfachung des Betrags von 10 Deutschen Mark mit der Durchschnittszahl der Studierenden, für die das Studentenwerk für die letzten zwei vor dem jeweiligen Haushaltsjahr begonnenen Semester gemäß § 142 Abs. 4 Satz 1 und 2 zuständig war. Die Durchschnittszahl ist der Mittelwert der Zahlen der in diesen Semestern nach der amtlichen Hochschulstatistik in den von den Studentenwerken jeweils betreuten Hochschulen immatrikulierten Studierenden.
- (4) Der Beköstigungsbetrag ergibt sich durch Vervielfachung des Betrags von 1,95 Deutschen Mark mit der Zahl der von dem Studentenwerk in seinen Mensen im Vorjahr ausgegebenen Essenportionen. Dabei gelten alle an eine Studierende oder einen Studierenden an einem Tage ausgegebenen Essen als eine Essenportion. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, in welchem Umfang außerhalb der Mensen ausgegebene Speisen als Essenportionen berücksichtigt werden können. Die Berücksich-

tigung von Speisen nach Satz 3 ist ausgeschlossen, wenn dies zu Mehrbelastungen des Landes führen würde.

- (5) Die Finanzhilfe nach Absatz 1 wird jeweils um den Vomhundertsatz verändert, der der für das jeweilige Haushaltsjahr maßgeblichen Veränderung der Löhne nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) entspricht. Soweit diese Lohnveränderungen nur für Teile des jeweiligen Haushaltsjahres gelten, verändert sich die Finanzhilfe anteilig.
- (6) Übersteigen die Zuwendungen, die für den laufenden Betrieb eines Studentenwerks im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1993 nach dessen Erläuterungen im Rahmen der institutionellen Förderung (Kapitel 06 05 Titel 684 66) veranschlagt waren, den Finanzhilfebetrags, der sich aus den Absätzen 1 bis 5 jeweils ergibt, so erhält das Studen-

tenwerk in Höhe der Differenz einen Ausgleichsbetrag, bis der Finanzhilfebetrags infolge seiner Veränderung gemäß Absatz 5 den Betrag der für das Haushaltsjahr 1993 veranschlagten Zuwendungen erreicht.

#### § 146 Aufsicht

- (1) Unbeschadet der stiftungsrechtlichen Aufsicht über das Studentenwerk Göttingen unterstehen die Studentenwerke der Rechtsaufsicht des Ministeriums. Dieses kann die Ausübung der Aufsicht der Leitung einer Hochschule übertragen. § 79 gilt entsprechend. Die Aufsicht erstreckt sich auch darauf, daß die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit beachtet werden.
- (2) Soweit den Studentenwerken Auftragsangelegenheiten übertragen werden, unterliegen sie der Fachaufsicht.

## Zuständigkeit

Verordnung über die Zuständigkeit der Studentenwerke, vom 21. August 1981  
(Nieders. GVBl. Nr. 31/1981)

Auf Grund des § 134 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 1. Juni 1978 (Nieders. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1981 (Nieders. GVBl. S. 189), wird verordnet:

### § 1

Die Zuständigkeit der Studentenwerke für die Studenten von Hochschulen mit dem Sitz an einem anderen Ort wird wie folgt festgelegt:

1. Studentenwerk Braunschweig für die Studenten der
  - a) Hochschule Hildesheim
  - b) Hochschule Lüneburg
  - c) Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
  - d) Fachhochschule Hildesheim/Holzminde

- Fachbereiche in Hildesheim -

e) Fachhochschule Nordostniedersachsen - Fachbereiche in Lüneburg -

2. Studentenwerk Göttingen für die Studenten der Fachhochschule Hildesheim/Holzminde

- Fachbereich in Göttingen -

3. Studentenwerk Oldenburg für die Studenten der

a) Fachhochschule Ostfriesland

- Fachbereiche in Emden -

b) Fachhochschule Wilhelmshaven.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

vorletzte Seite (leer)

Hinteres Deckblatt